

ECTS-Leitfaden

**Europe Direct ist ein Service, der Ihnen alle Fragen rund um die
Europäische Union beantwortet**

Kostenlose Rufnummer(*):

0 08 00 67 89 10 11

(* Einige Mobilfunkanbieter erlauben keine oder nur kostenpflichtige
Verbindungen zu 00800er-Rufnummern.

Nähere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten finden Sie am Ende dieser Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2009

ISBN: 978-92-79-09728-7

DOI: 10.2766/88064

© Europäische Gemeinschaften, 2009

Wiedergabe mit Quellenangabe gestattet.

Gedruckt in Belgien

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

ECTS-Leitfaden

A decorative graphic consisting of two overlapping wavy lines. The top line is a solid blue color, and the bottom line is a light grey color. Both lines flow from left to right across the middle of the page.

Brüssel, 6. Februar 2009

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einführung | 7 |
| 1. ECTS und der Europäische Hochschulraum (Bologna-Prozess) | 9 |
| 2. ECTS-Grundsätze | 11 |
| 3. Erklärungen zu den ECTS-Grundsätzen | 13 |
| 3.1. ECTS als auf Studierende ausgerichtetes Credit-System | 13 |
| 3.2. ECTS und Lernergebnisse | 13 |
| 3.3. ECTS, Niveaus und Anforderungsgrade | 15 |
| 3.4. ECTS-Credits und Arbeitsaufwand | 16 |
| 4. Die Einführung von ECTS an Hochschulen | 17 |
| 4.1. Die Zuweisung von ECTS-Credits | 17 |
| 4.2. Der Erwerb von ECTS-Credits | 21 |
| 4.3. Die Akkumulierung von ECTS-Credits und Lernfortschritte | 22 |
| 4.4. Die Übertragung von Credits in ECTS | 22 |
| 4.5. ECTS und lebenslanges Lernen | 24 |
| 5. Qualitätssicherung und ECTS | 27 |
| 6. ECTS-Schlüsseldokumente | 29 |
| 6.1. Studienführer | 29 |
| 6.2. Antragsformular für die Studierenden | 31 |
| 6.3. Studienvertrag | 31 |
| 6.4. Datenabschrift | 32 |

| | |
|---|-----------|
| 7. Weiterführende Literaturhinweise | 33 |
| 7.1. Credit- und Qualifikationssysteme | 33 |
| 7.2. Lehrplangestaltung | 34 |
| 7.3. Lernergebnisse | 34 |
| 7.4. Nationale Veröffentlichungen | 35 |
| 8. Glossar | 37 |
| Anhang 1: ECTS aus der Perspektive der Studierenden | 39 |
| Anhang 2: Empfehlungen für Institutionen zur Anerkennung von Auslandsstudiumszeiten im Rahmen bilateraler Abkommen | 41 |
| Anhang 3: ECTS-Einstufungstabelle | 43 |
| Anhang 4: Schlüsseldokumente | 47 |
| Anhang 5: Übersicht über die nationalen Verordnungen zum Arbeitsaufwand pro akademischem Jahr | 61 |

Einführung

Dieser ECTS-Leitfaden bietet Orientierungshilfen zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS). Darüber hinaus werden ECTS-Schlüsseldokumente vorgestellt. Der Leitfaden soll Studierende, akademische und verwaltungstechnische Mitarbeiter von Hochschulen sowie andere interessierte Parteien in ECTS-Angelegenheiten unterstützen.

Der Leitfaden 2009 führt die Vorgängerversion aus dem Jahr 2005 näher aus. Er wurde aktualisiert, um die Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses, die zunehmende Bedeutung des lebenslangen Lernens, die Formulierung von Qualifikationsrahmen und die zunehmende Nutzung von Lernergebnissen umfassend zu berücksichtigen. Der Leitfaden wurde mithilfe von Experten aus Interessenverbänden sowie ECTS-Beratern erstellt und Interessenverbänden, Experten der Mitgliedstaaten und der Bologna-Follow-up-Gruppe zur Beratung vorgelegt. Die Europäische Kommission hat den Entwurfs- und Konsultationsprozess koordiniert und ist für die endgültige Formulierung des Leitfadens verantwortlich.

ECTS¹ ist ein Instrument zur Gestaltung, Beschreibung und Durchführung von Programmen sowie zur Vergabe von Hochschulabschlüssen. Durch die Anwendung von ECTS in Verbindung mit ergebnisorientierten Qualifikationsrahmen werden Programme und Qualifikationen transparenter gestaltet und die Anerkennung von Qualifikationen vereinfacht. Ungeachtet des Lernkontexts (Hochschule, Arbeitsplatz), des Status der Studierenden (Vollzeit, Teilzeit) und der Lernart (formal, nicht-formal, informell) kann ECTS für alle Arten von Programmen genutzt werden.

Im ersten Abschnitt dieses Leitfadens wird ECTS im Kontext des durch den Bologna-Prozess geschaffenen Europäischen Hochschulraums betrachtet. Dieser Abschnitt beleuchtet außerdem die Rolle von ECTS innerhalb des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums² (in diesem Leitfaden Bologna-Qualifikationsrahmen genannt).

Der zweite Abschnitt behandelt die ECTS-Grundsätze. Sie liefern einen kurzen und präzisen Überblick über ECTS und dessen Hauptfunktionen, zu denen es eine breite Zustimmung gibt. Der Abschnitt über die ECTS-Grundsätze ist auch in Form eines separaten Faltblatts erhältlich.

Abschnitt 3 enthält eingehende Erläuterungen zu den Grundsätzen. Abschnitt 4 liefert Anleitungen zur Einführung von ECTS an Hochschulen, während in Abschnitt 5 erörtert wird, inwieweit ECTS die Instrumente zur Qualitätssicherung innerhalb von Hochschulen ergänzt.

Der letzte Abschnitt umfasst die ECTS-Schlüsseldokumente, weiterführende Literaturempfehlungen zu ECTS-spezifischen Themen und ein Glossar zu den in diesem Leitfaden verwendeten Fachbegriffen.

1 Ursprünglich wurde ECTS 1989 als Pilotprojekt im Rahmen des Erasmus-Programms eingeführt, um die Anerkennung von Studienzeiten, die durch mobile Studierende im Ausland absolviert wurden, zu vereinfachen.

2 Bologna-Arbeitsgruppe für Qualifikationsrahmen (2005): A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area; http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/00-Main_doc/050218_QF_EHEA.pdf

1. ECTS und der Europäische Hochschulraum (Bologna-Prozess)

ECTS ist ein Credit-System für die Hochschulbildung, das im gesamten Europäischen Hochschulraum angewendet wird und folglich alle Länder³ umfasst, die am Bologna-Prozess⁴ mitwirken. ECTS bildet einen Grundpfeiler des Bologna-Prozesses⁵. In den meisten Bologna-Ländern wurde ECTS per Gesetz in das Hochschulsystem aufgenommen.

Eines von vielen Zielen des Bologna-Prozesses ist es, ein Credit-System als angemessenes Mittel zur Förderung möglichst weit verbreiteter studentischer Mobilität zu schaffen.⁶ ECTS unterstützt verschiedene andere Bologna-Ziele:

- Die ECTS-Credits bilden ein grundlegendes Element des Bologna-Qualifikationsrahmens⁷ und sind mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF)⁸ kompatibel.

Entsprechend dem Bologna-Qualifikationsrahmen haben der erste und zweite Zyklus eigene Bandbreiten von Credits (siehe Abschnitt 3.3). Daher werden die ECTS-Credits zur Formulierung nationaler Qualifikationsrahmen für die Hochschulbildung genutzt, die nähere nationale Vereinbarungen zu den Credits enthalten können.

- ECTS unterstützt Institutionen bei der Erreichung ihrer Qualitätssicherungsziele (siehe Abschnitt 5). In einigen Ländern bildet ECTS eine Grundvoraussetzung für die Akkreditierung von Hochschulprogrammen oder -abschlüssen.
- Darüber hinaus wird ECTS zunehmend auch von Institutionen anderer Kontinente genutzt und spielt somit eine wichtige Rolle in der wachsenden globalen Dimension des Bologna-Prozesses.

3 In einigen Ländern existieren neben ECTS andere nationale oder institutionelle Systeme.

4 Der Bologna-Prozess hat derzeit 47 Unterzeichnerstaaten. Eine vollständige Liste finden Sie unter <http://www.bolognazoo9benelux.org>

5 Website des Bologna-Sekretariats Benelux 2009: <http://www.bolognazoo9benelux.org>

6 Ebd.

7 Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.ond.vlaander-en.be/hogeronderwijs/bologna/documents/QF-EHEA-May2005.pdf>

8 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (http://ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/reco8_en.pdf), 2008. Die drei Niveaus des Bologna-Rahmens und das Zwischen-niveau der Kurzstudiengänge entsprechen den Niveaus 5, 6, 7 und 8 des EQF für den Hochschulsektor.

2. ECTS-Grundsätze

ECTS

ECTS ist ein studierendenorientiertes System zur Akkumulierung und Übertragung von Studienleistungen, das auf der Transparenz von Lernergebnissen und Lernprozessen basiert. Es dient dazu, die Planung, Vermittlung/Bereitstellung, Evaluation, Anerkennung/Anrechnung und Validierung von Qualifikationen bzw. Lerneinheiten sowie die Mobilität der Studierenden zu erleichtern. Das ECTS wird überall in der formalen Hochschulbildung genutzt, kann aber auch auf andere Aktivitäten des Lebenslangen Lernens angewandt werden.

ECTS-Credits

Die ECTS-Credits beruhen auf dem Arbeitsaufwand der Studierenden, der erforderlich ist, die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Die Lernergebnisse beschreiben, was die Lernenden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und können sollten; sie beziehen sich auf Deskriptoren für die Referenzniveaus in nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen.

Der Arbeitsaufwand gibt die Zeit an, die Lernende typischerweise für sämtliche Lernaktivitäten (beispielsweise Vorlesungen, Seminare, Projekte, praktische Arbeit, Selbststudium und Prüfungen) aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen.

60 ECTS-Credits werden für den Arbeitsaufwand eines Jahres formalen Vollzeitlernens (akademisches Jahr) der zugehörigen Lernergebnisse vergeben. Meistens beträgt der Arbeitsaufwand der Studierenden in einem akademischen Jahr 1 500 bis 1 800 Stunden, so dass ein Credit 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Anwendung der ECTS-Credits

ECTS-Credits werden sowohl für den gesamte Qualifikationserwerb bzw. einen Studiengang als auch für einzelne Lernkomponenten vergeben (beispielsweise Module, Lehrveranstaltungen, Dissertation, Praktika und Laborarbeit). Die Anzahl der Credits jeder Komponente bezieht sich auf den Arbeitsaufwand, den Studierende in einem formalen Lernkontext aufwenden müssen, um die Lernergebnisse zu erreichen.

ECTS-Credits werden den einzelnen (Vollzeit- oder Teilzeit-) Studierenden gewährt, die die für einen formalen Studiengang oder eine einzelne Lernkomponente vorgeschriebenen Lernaktivitäten abgeschlossen haben und deren erreichte Lernergebnisse positiv bewertet wurden. Zum Erwerb von Qualifikationen können Credits in der Form akkumuliert werden, die von der Einrichtung festgelegt wird, die den akademischen Grad verleiht. Wenn Studierende Lernergebnisse in einem anderen Lernkontext oder Zeitrahmen (formal, nicht formal oder informell) erzielt haben, können die zugehörigen Credits nach einer erfolgreichen Überprüfung oder Validierung dieser Lernergebnisse vergeben, anerkannt und angerechnet werden.

Für einen bestimmten Studiengang vergebene Credits können auf einen anderen Studiengang übertragen werden, der von derselben oder einer anderen Hochschule angeboten wird. Diese Übertragung ist nur möglich, wenn die Einrichtung, die den akademischen Grad verleiht, die Credits und die zugehörigen Lernergebnisse anerkennt. Partnerhochschulen sollten sich im Voraus über die Anerkennung von Studienzeiten im Ausland einigen.

Übertragung und Akkumulierung von Credits werden durch die Verwendung der ECTS- Schlüsseldokumente (Informationspaket/Studienführer/Lehrveranstaltungsverzeichnis, Antragsformular für Studierende, Studienvertrag und Datenabschrift) sowie des Diplomzusatzes erleichtert.

3. Erklärungen zu den ECTS-Grundsätzen

Die ECTS-Grundsätze geben einen kurzen Überblick über das Europäische Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. In diesem Abschnitt finden Sie eine genauere Erläuterung der Konzepte und Funktionen von ECTS. Darüber hinaus wird dargelegt, inwieweit diese Funktionen zusammenwirken, sich gegenseitig ergänzen und damit den ECTS-Hauptzweck ermöglichen: Akkumulierung und Übertragung (siehe Abschnitt 4).

3.1. ECTS als auf Studierende ausgerichtetes Credit-System

Aus den Grundsätzen:

„ECTS ist ein studierendenorientiertes System.“

ECTS ist ein auf Studierende ausgerichtetes System, da es Institutionen dabei unterstützt, in der Programmgestaltung und -umsetzung den Schwerpunkt von traditionellen, lehrerorientierten Ansätzen hin zu Methoden zu verlagern, die den Bedürfnissen und Erwartungen der Studierenden entsprechen. Im Rahmen der traditionellen, lehrerorientierten Ansätze galten fachliche Anforderungen, Kenntnisse und der Lehrprozess selbst als die Hauptelemente eines Bildungsprogramms. Beim auf Studierende ausgerichteten Lernen wird der Lernprozess in den Mittelpunkt der Lehrplangestaltung und -umsetzung gerückt, und die Studierenden erhalten mehr Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich Inhalt, Art, Tempo und Ort des Lernens.

Innerhalb eines solchen auf Studierende ausgerichteten Ansatzes haben die Institutionen die Aufgabe, den Studierenden die Gestaltung ihrer jeweiligen Lernwege zu vereinfachen, sie dabei zu unterstützen und ihnen bei der Entwicklung eigener, individueller Lernstile und -erfahrungen zu helfen. Durch Einbindung der Lernergebnisse und des studentischen Arbeitsaufwands in die Lehrplangestaltung und -umsetzung ermöglicht es ECTS, den Studierenden in

den Mittelpunkt des Bildungsprozesses zu stellen. Die Zuweisung von Credits zu den einzelnen Lerneinheiten erleichtert die Schaffung flexibler Lernwege. Darüber erlaubt ECTS in Verbindung mit ergebnisorientierten Qualifikationsrahmen:

- eine engere Verbindung zwischen den Bildungsprogrammen und den Anforderungen des Arbeitsmarkts durch Nutzung des Konzepts von Lernergebnissen, was es dem Studierenden ermöglicht, eine fundierte Wahl zu treffen;
- einen breiteren Zugang zu und eine stärkere Nutzung von lebenslangen Lernmaßnahmen durch flexiblere Programme und eine vereinfachte Anerkennung früherer Leistungen;
- vereinfachte Mobilität innerhalb einer Institution oder eines Landes, von Institution zu Institution, von Land zu Land, und zwischen unterschiedlichen Bildungssektoren und Lernkontexten (d. h., formalem, nicht formalem und informellem Lernen).

3.2. ECTS und Lernergebnisse

Aus den Grundsätzen:

„Lernergebnisse beschreiben, was die Lernenden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen bzw. können sollten.“

Die Lernergebnisse stellen überprüfbare Aussagen über die zu erwartenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen von Studierenden dar, die eine bestimmte Qualifikation erlangt oder ein Programm oder einzelne Komponenten desselben abgeschlossen haben. Somit unterstreichen sie die Verbindung zwischen Lehren, Lernen und Beurteilung.

Beschreibungen der Lernergebnisse verwenden in der Regel Verben, mit deren Hilfe Aussagen über Kenntnisstand, Verständnis, Anwendungsvermögen, Analyse-, Synthese- und Evaluierungsfähigkeiten usw. getroffen werden.⁹

Die Nutzung von Lernergebnissen verdeutlicht die Ziele von Lernprogrammen und macht diese für Studierende, Arbeitgeber und sonstige Interessenvertreter verständlicher. Darüber hinaus erleichtern sie den Vergleich unterschiedlicher Qualifikationen und die Anerkennung erbrachter Leistungen.

In ECTS bildet die Formulierung von Lernergebnissen die Basis für eine Abschätzung des Arbeitsaufwands und somit auch für die Zuweisung von Credits. Wenn die für die Gestaltung von Bildungsprogrammen Verantwortlichen das Qualifikationsprofil und die zu erwartenden Lernergebnisse des Programms und seiner Komponenten erstellen, können ihnen die ECTS-Credits bei einer realistischen Abschätzung des erforderlichen Arbeitsaufwands und bei der vernünftigen Auswahl von Lern-, Lehr- und Beurteilungsstrategien helfen. Interessenvertreter, wie Studierende und Arbeitgeber, können einen nützlichen Beitrag zur Formulierung der Lernergebnisse leisten. Die erfolgreiche

Beurteilung der Lernergebnisse bildet die Voraussetzung für die Vergabe von Credits an einen Studierenden. Aus diesem Grund sollten die Lernergebnisbeschreibungen stets durch unmissverständliche und angemessene Beurteilungskriterien für die Vergabe von Credits begleitet werden, anhand derer sichergestellt werden kann, ob der Studierende die gewünschten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat.

Es gibt zwei verschiedene Ansätze: Lernergebnisse können entweder als Mindeststandards (Beschreibung der für das Bestehen erforderlichen Mindestanforderungen) oder als typische Referenzpunkte (Beschreibung des zu erwartenden Leistungsstands erfolgreicher Studierender) formuliert werden. In jedem Fall muss deutlich werden, welche Definition jeweils angewandt wird.

Die Verwendung von Lernergebnissen ermöglicht zudem die Beurteilung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die auf anderen Wegen als der formalen Hochschulbildung (nicht formales oder informelles Lernen) erlangt wurden, und dementsprechend die Vergabe von Credits und die Anerkennung zum Zweck der Qualifikationserlangung (siehe Abschnitt 4.5).

Tafel 1: Definitionen von „Lernergebnissen“ und „Kompetenzen“ im Europäischen Hochschulkontext:

In Europa werden viele verschiedene Begriffe in Bezug auf „Lernergebnisse“ und „Kompetenzen“ mit unterschiedlichen Bedeutungsnuancen und in leicht abweichenden Referenzrahmen genutzt. In jedem Fall beziehen sich diese jedoch darauf, was der Studierende nach Abschluss einer entsprechenden Lern Erfahrung wissen, verstehen und können sollte. Ihre breit gefächerte Verwendung ist Teil des Paradigmenwechsels, der den Studierenden in den Mittelpunkt der Hochschulbildung rückt. Dieser Wechsel bildet die Grundlage für den Europäischen Hochschulraum, den Bologna-Prozess und ECTS.

1. Innerhalb des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum (EHEA – European Higher Education Area) gelten Lernergebnisse (einschließlich Kompetenzen) als die Gesamtergebnisse des Lernens. Der Rahmen basiert auf den von der „Joint Quality Initiative“ formulierten „Dublin-Deskriptoren“. Diese Deskriptoren setzen sich aus generischen Aussagen zu typischen Erwartungen oder Kompetenzebenen

⁹ Bologna-Arbeitsgruppe für Qualifikationsrahmen (2005): A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area, S. 38 http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/documents/o50218_QF_EHEA.pdf

von Leistungen und Fähigkeiten zusammen, die sich auf die Bologna-Zyklen beziehen. In diesem Fall wird der Begriff *Kompetenz* in einem breiteren Sinne zur abgestuften Beschreibung von Fähigkeiten und Fertigkeiten verwendet. (http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/oo-Main_doc/050218_QF_EHEA.pdf)

2. Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen hingegen unterscheidet zwischen Wissen, Fertigkeiten und *Kompetenzen*. Hier findet die folgende Definition Anwendung: „Kompetenz bedeutet die nachgewiesene Fähigkeit, Wissen, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.“ In diesem Fall wird der Begriff Kompetenz in einem engeren Sinn als Fähigkeit zur Umsetzung von Wissen in die Praxis verstanden. (http://ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/reco8_en.pdf)

3. „Tuning“ (Educational Structures in Europe) unterscheidet klar zwischen Lernergebnissen und Kompetenzen, um die unterschiedlichen Funktionen der wichtigsten Akteure innerhalb des Lernprozesses zu verdeutlichen: dem akademischen Personal und den Studierenden/Lernenden. Im Sinne von „Tuning“ stellen *Kompetenzen* eine dynamische Kombination aus Wissen, Verstehen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen dar, und es wird zwischen fachlichen und generischen Kompetenzen unterschieden. Die Förderung von Kompetenzen bildet das Ziel jedes Lernprozesses und Bildungsprogramms. Laut „Tuning“ bezeichnen Lernergebnisse das vom Lernenden erreichte Kompetenzniveau. Die Lernergebnisse werden vom akademischen Personal formuliert und sollten idealerweise Beiträge interner und externer Interessenvertreter berücksichtigen. (<http://tuning.unideusto.org/tuningeu> oder <http://www.rug.nl/let/tuningeu>)

3.3. ECTS, Niveaus und Anforderungsgrade

Aus den Grundsätzen:

„Lernergebnisse beziehen sich auf Deskriptoren für die Referenzniveaus in nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen.“

Europäische und nationale Qualifikationsrahmen basieren auf vereinbarten Niveaubeschreibungen mit Lernergebnissen und Credits. Der Bologna-Rahmen beinhaltet vereinbarte Deskriptoren für die einzelnen Studienzyklen mit entsprechenden Lernergebnissen und Bandbreiten für Credits. Die Bologna-Deskriptoren für die einzelnen Studienzyklen werden auch als „Dublin-Deskriptoren“¹⁰ bezeichnet:

„Die Dublin-Deskriptoren bieten generische Aussagen zu typischen Leistungs- und Fähigkeitserwartungen in Bezug auf Qualifikationen, die am Abschluss eines jeden Bologna-Studienzyklus verliehen werden. Sie sind nicht als Vorschrift zu verstehen; sie stellen keine Schwellen- oder Mindestanforderungen dar und sie sind nicht detailliert; ähnliche oder äquivalente Merkmale können ergänzt oder ausgetauscht werden. Die Deskriptoren sollen den Kern der gesamten Qualifikation abbilden.“¹¹

(Nähere Informationen zu den Dublin-Deskriptoren entnehmen Sie bitte den Nachweisen im Literaturverzeichnis.)

¹¹ Bologna-Arbeitsgruppe für Qualifikationsrahmen (2005): A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area, S. 65 http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/documents/050218_QF_EHEA.pdf

Für die beiden ersten Bologna-Zyklen gelten folgende Bandbreiten von ECTS-Credits:¹²

- Qualifikationen des ersten Zyklus umfassen in der Regel 180 bis 240 ECTS-Credits.
- Qualifikationen des zweiten Zyklus umfassen in der Regel 90 bis 120 ECTS-Credits, wobei mindestens 60 ECTS-Credits auf dem Niveau des zweiten Zyklus verliehen werden müssen.

Diese Bandbreiten von Credits folgen dem ECTS-Grundsatz, dass 60 ECTS-Credits dem Arbeitsaufwand eines Vollzeitstudiums während eines typischen akademischen Jahres¹³ in einem formalen Studienprogramm entsprechen. Diese Regel gilt für alle Hochschulqualifikationen, ungeachtet ihres Niveaus.

Nationale Qualifikationsrahmen können Niveaustufen (oder Zwischenqualifikationen) innerhalb der drei Bologna-Studienzyklen enthalten (beispielsweise einen Kurzstudiengang innerhalb des ersten Zyklus). Anhand dieser Niveaus können Institutionen eine bestimmte Qualifikation strukturieren und die Progression durch den Qualifikationsprozess regeln.

Credits werden stets anhand des Niveaus beschrieben, auf dem sie vergeben werden, basierend auf den Lernergebnissen des jeweiligen Programms oder der entsprechenden Einzelteile. Es können nur die auf angemessenem Niveau vergebenen Credits für eine Qualifikation akkumuliert werden. Das angemessene Niveau wird im Rahmen der nationalen oder institutionellen Studienordnung festgesetzt (siehe auch Abschnitt 4.3).

3.4. ECTS-Credits und Arbeitsaufwand

Aus den Grundsätzen:

„Der Arbeitsaufwand gibt die Zeit an, die Lernende typischerweise für sämtliche Lernaktivitäten (beispielsweise Vorlesungen, Seminare, Projekte, praktische Arbeit, Selbststudium und Prüfungen) aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen.“

Ehe der mit einem Programm oder einem Programmteil verbundene Arbeitsaufwand abgeschätzt wird, sollten die entsprechenden Lernergebnisse definiert werden. Diese Lernergebnisse bilden die Grundlage für die Auswahl geeigneter Lernaktivitäten sowie für eine schlüssige Abschätzung des Arbeitsaufwands, der für deren Abschluss erforderlich ist.

Die Abschätzung des Arbeitsaufwands darf nicht ausschließlich auf Unterrichtsstunden (also der Zeit, die die Studierenden mit Aktivitäten unter der Anleitung durch Lehrkräfte verbringen) beruhen. Hier müssen alle Lernaktivitäten einbezogen werden, die zum Erreichen der zu erwartenden Lernergebnisse erforderlich sind, einschließlich der Zeit für selbstständiges Arbeiten, Pflichtpraktika, Prüfungsvorbereitung und benötigte Prüfungszeit. Mit anderen Worten: Ein Seminar und eine Vorlesung können zwar dieselbe Anzahl von Unterrichtsstunden erfordern; jedoch ist aufgrund des unterschiedlich hohen selbstständigen Vorbereitungsaufwandes für die Studierenden der Arbeitsaufwand bei der einen Veranstaltungsform eventuell bedeutend größer als bei der anderen.

Die Abschätzung des Arbeitsaufwands sollte in regelmäßigen Abständen durch Beobachten und Rückmeldung seitens der Studierenden verfeinert werden.

¹² Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Credits für das Promotionsstudium gehen die Meinungen auseinander. Technisch gesehen ist es jedoch möglich, Credits in jeden Studienzyklus einzubeziehen.

¹³ In den meisten Fällen beträgt der Arbeitsaufwand eines Studierenden für ein akademisches Jahr 1.500 bis 1.800 Stunden, wobei ein Leistungspunkt 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht (siehe auch Anhang 5).

4. Die Einführung von ECTS an Hochschulen

In diesem Abschnitt finden Hochschulen einige Orientierungshilfen und Erläuterungen zur Umsetzung der wichtigsten Schritte für die Einführung von ECTS. Ziel ist es, zu verdeutlichen, wie ECTS optimal eingesetzt werden kann, um einen maximalen Mehrwert für die Studierenden zu erzielen.

4.1. Die Zuweisung von ECTS-Credits

Aus den Grundsätzen:

„Credits werden sowohl für den gesamten Qualifikationserwerb bzw. einen Studiengang als auch für einzelne Lernkomponenten vergeben (beispielsweise Module, Lehrveranstaltungen, Dissertation, Praktika und Laborarbeit).“

Bei der Zuweisung von Credits handelt es sich um die Zuordnung einer bestimmten Anzahl von Credits zu Qualifikationen/Programmen oder Lernelementen. ECTS-Credits werden anhand des typischen Arbeitsaufwands zugewiesen, der erforderlich ist, um die benötigten Lernergebnisse zu erzielen.

Die Anzahl der Credits, die der gesamten Qualifikation oder dem gesamten Programm zugewiesen werden, stützt sich auf nationale oder institutionelle Bestimmungen und den jeweiligen Studienzyklus des Bologna-Rahmens (siehe Abschnitt 3.3).

Basierend auf dem ECTS-Grundsatz, dass dem Arbeitsaufwand eines vollen akademischen Jahres 60 Credits zugewiesen werden, gelten in der Regel für ein Semester 30 und für ein Trimester 20 ECTS-Credits. Qualifikationen, die ein formales Studienprogramm mit einer Dauer von drei vollen akademischen Jahren beinhalten, werden 180 ECTS-Credits zugewiesen.

Jedes akademische Jahr, Semester oder Trimester ist in Lernelemente untergliedert. Unter einem Lernelement

versteht man eine abgeschlossene und formal strukturierte Lernerfahrung (beispielsweise eine Kurs-einheit, ein Modul, ein Seminar oder ein Praktikum). Jedes Element sollte eine schlüssige und eindeutige Reihe von Lernergebnissen, angemessene Beurteilungskriterien, einen definierten Arbeitsaufwand und eine festgelegte Anzahl von ECTS-Credits umfassen.

4.1.1 Die Zuweisung von Credits zu Lernelementen

Die Zuweisung von Credits zu einzelnen Lernelementen ist Teil der Lehrplangestaltung und geschieht unter Bezugnahme auf nationale Qualifikationsrahmen, Niveaubeschreibungen und Qualifikationsdeskriptoren. In der Regel liegt dies in der Verantwortung der Hochschulen und des akademischen Personals. In einigen Fällen können Entscheidungen jedoch auch von externen Institutionen getroffen werden.

Bevor einzelnen Lernelementen Credits zugewiesen werden, sollte eine Vereinbarung über das „Profil“ des Studienprogramms und die damit verbundenen Lernergebnisse getroffen werden. Unter dem Begriff „Profil“ versteht man die Beschreibung des Programms in Bezug auf dessen Grundsätze und spezifische Ziele. Es wird empfohlen, dieses Profil nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen zu erstellen.¹⁴

Anhand des Qualifikationsprofils gestaltet das akademische Personal den Lehrplan, indem es die Lernergebnisse definiert und den einzelnen Programmteilen Credits zuweist. Die Zuweisung von Credits zu Lernelementen basiert auf deren Gewichtung in Bezug auf den für die Studierenden erforderlichen Arbeitsaufwand, um die jeweiligen Lernergebnisse im formalen Kontext zu erzielen.

¹⁴ Experten, Sozialpartner, Vertreter des Arbeitsmarkts, Studierendenvertreter usw. Beispiele finden Sie im Tuning-Ansatz: <http://unideusto.org/tuning/> oder <http://www.rug.nl/let/tuningeu>

Es gibt verschiedene Ansätze für die Zuweisung von Credits, und es liegt in den Händen der einzelnen Institutionen festzulegen, welches Verfahren angewandt werden soll. Die im Folgenden vorgestellten Optionen verdeutlichen zwei unterschiedliche Ansätze für die Zuweisung von Credits:

- 1) Die Lehrkräfte definieren die Lernergebnisse jedes Programmteils, beschreiben die Lernaktivitäten und schätzen den Arbeitsaufwand ab, den ein Student in der Regel für die Umsetzung der jeweiligen Aktivitäten benötigt. Vorschläge werden gesammelt, analysiert und zusammengefasst, der geschätzte Arbeitsaufwand wird in Form von Credits ausgedrückt.

Über diesen Ansatz werden alle Lehrkräfte in den Zuweisungsprozess für die Credits eingebunden. Sie können ihre Vorschläge im Hinblick auf die Lernergebnisse vorlegen und den benötigten Arbeitsaufwand abschätzen. Über Diskussionen und Festlegung der Prioritäten kann dann eine endgültige Entscheidung anhand der verfügbaren Credits (60 pro Jahr) getroffen werden. Aus diesem Verfahren können unterschiedlich viele zugewiesene Credits pro Einzelkomponente hervorgehen (beispielsweise 3, 5 oder 8).

Durch diese Option sichern sich die Institutionen größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung der einzelnen Teile in Bezug auf die Lernergebnisse und den damit verbundenen Arbeitsaufwand. Andererseits können sich bei unterschiedlich großen Komponenten jedoch auch Schwierigkeiten hinsichtlich multidisziplinärer oder gemeinsamer Programme und der Mobilität ergeben.

- 2) Alternativ dazu kann sich eine Hochschule auch von Anfang an für eine Standardisierung der Größe unterschiedlicher Lerneinheiten entscheiden und folglich jeder denselben Creditwert (beispielsweise 5) oder ein Vielfaches davon (beispielsweise 5, 10 oder 15) zuweisen. Somit wird die Anzahl der Credits pro Komponente im Voraus festgelegt. In diesem Fall werden die Kurseinheiten oftmals auch als „Module“ bezeichnet.

Im Rahmen dieser im Voraus festgelegten Struktur können die Lehrkräfte anhand der Standardgröße aller Lerneinheiten angemessene und plausible Lernergebnisse definieren und die entsprechenden Lernaktivitäten beschreiben. Der geschätzte Arbeitsaufwand muss im Verhältnis zu den Credits stehen, die dieser Komponente zugewiesen wurden.

Durch eine Größenstandardisierung der Lerneinheiten ermöglichen die Institutionen flexiblere multidisziplinäre und interdisziplinäre Übergänge zwischen einzelnen Programmen. Andererseits kann die Definition von Lernergebnissen innerhalb einer Lerneinheit durch die im Voraus festgelegte Anzahl von Credits eingeschränkt werden, durch die apriorisch der Arbeitsaufwand pro Komponente vorgegeben wird.

Es wird in jedem Fall empfohlen, den Umfang der Lerneinheiten nicht zu gering zu bemessen, um einer Fragmentierung des Programms vorzubeugen. Auch ein zu großer Umfang der Komponenten ist nicht ratsam, weil dadurch interdisziplinäre Studien unterbunden und die innerhalb der Studienprogramme verfügbaren Auswahloptionen beschränkt werden können. Sehr umfangreiche Lerneinheiten gestalten sich auf allen Niveaus problematisch für die Studierenden: institutionell, national oder international.

Ganz gleich, welches Verfahren für die Creditzuweisung zum Einsatz kommt, die Anzahl der Credits wird in jedem Fall hauptsächlich durch den geschätzten Arbeitsaufwand bestimmt, der erforderlich ist, um die zu erwartenden Lernergebnisse zu erreichen. Die Anzahl der Kontaktstunden darf nicht allein als Basis für die Zuweisung von Credits genutzt werden, da die Kontaktstunden nur ein Element des studentischen Arbeitsaufwands darstellen. Eine ordnungsgemäße Zuweisung von Credits sollte einen Bestandteil der internen und externen Qualitätssicherung an Hochschulen bilden.

4.1.2 Abschätzung des Arbeitsaufwands in ECTS

Bei der Abschätzung des studentischen Arbeitsaufwands müssen Institutionen die Gesamtzeit ermes- sen, die von den Studierenden benötigt wird, um die gewünschten Lernergebnisse zu erzielen. Die Lernaktivitäten können zwischen einzelnen Ländern, Institutionen und Fachbereichen variieren, der ge- schätzte Arbeitsaufwand ergibt sich in der Regel je- doch aus der Summe folgender Faktoren:

- die mit der jeweiligen Lerneinheit verbundenen Unterrichtseinheiten (Anzahl der Unterrichtsstun- den pro Woche x Anzahl der Wochen),
- die in Einzel- oder Gruppenarbeit aufgewendete Zeit zur erfolgreichen Erfüllung der Lerneinheit (also Vorbereitung im Vorfeld und Vervollständigung der Aufzeichnungen im Anschluss an die Vorlesung, das Seminar oder die Labortätigkeit, Sammlung und Auswahl relevanter Materialien, erforderliche Prü- fung/Durchsicht der Materialien, Anfertigung von Referaten/Projekten/Abschlussarbeiten, praktische Arbeiten beispielsweise in einem Labor),
- die Zeit, die benötigt wird, um sich auf das Beur- teilungsverfahren vorzubereiten und es zu absol- vieren (beispielsweise Prüfungen),
- die erforderliche Zeit für Pflichtpraktika (siehe Ab- schnitt 4.1.3).

Weitere Faktoren, die für die Abschätzung des stu- dentischen Arbeitsaufwands im Rahmen unter- schiedlicher Aktivitäten berücksichtigt werden müs- sen, sind beispielsweise das Einstiegsniveau¹⁵ der Studierenden, für die das jeweilige Programm (oder dessen Lerneinheiten) erstellt wurde, der Lehr- und Lernansatz sowie die Lernumgebung (beispielsweise Seminare in kleinen Studierendengruppen oder Vor- lesungen mit vielen Teilnehmern) sowie die Art der verfügbaren Einrichtungen (beispielsweise Sprach- labor oder Multimedia-Raum).

Da es sich beim Arbeitsaufwand nur um eine Schät- zung der Zeit handelt, die Studierende im Durch- schnitt für das Erreichen der zu erwartenden Lerner- gebnisse aufwenden müssen, kann die tatsächlich benötigte Zeit eines Einzelnen durchaus von diesem Schätzwert abweichen. Es gibt Unterschiede zw- ischen den einzelnen Studierenden: Einige erzielen schneller die jeweiligen Lernfortschritte, andere langsamer.

4.1.3 ECTS-Credits und Praktika

Ist ein Praktikum obligatorischer Bestandteil eine Programms (oder eines Programmteils), gilt dieses als Teil der studentischen Lernergebnisse und des entsprechenden Arbeitsaufwands und macht die Zu- weisung von Credits notwendig. In diesem Fall sollte die Anzahl der dem Praktikum zugewiesenen Credits in die Gesamtzahl der Credits für das jeweilige aka- demische Jahr einbezogen werden.

¹⁵ Unter „Einstiegsniveau“ versteht man das Niveau der Lernergebnisse, die zu Beginn des jeweiligen Programms bereits bei den Lernenden vorausgesetzt werden.

Tafel 2: Bewährtes Verfahren für Praktika: Lernergebnisse und Zuweisung von Credits¹⁶

In Bezug auf Lernergebnisse und Credits für Praktika gilt Folgendes als bewährtes Verfahren:

- In dem Studienvertrag für das Praktikum (der von der Institution, dem Lernenden und dem Arbeitgeber unterzeichnet wird) sollten die zu erreichenden Lernergebnisse beschrieben werden;
- für Praktika sollten eindeutige Verfahren zur Beurteilung der Lernergebnisse und Vergabe der Credits festgelegt werden;
- die Funktionen von Hochschulen, Lernenden und Arbeitgebern innerhalb des Formulierungs- und Beurteilungsprozesses dieser Lernergebnisse sollten deutlich sein;
- die an Hochschulen beschäftigten Lehrkräfte benötigen eventuell Schulungsmaßnahmen bezüglich der Betreuung und Verwaltung von Praktika;
- sofern für das Programm erforderlich, sollten Praktika in den Lehrplan eingebunden werden.

Ebenso wie für jeden anderen Programmteil sollten die Lehrkräfte bei der Lehrplangestaltung auch die Lernergebnisse festlegen, die im Rahmen von Praktika erreicht werden sollen. Diese Lernergebnisse werden durch entsprechende Beurteilungsverfahren und -kriterien ergänzt. Dabei ist wichtig, dass die Beurteilungsmethoden der Art des jeweiligen Praktikums entsprechen (beispielsweise Beobachtung und Bewertung durch einen Dozenten oder Anfertigung eines Berichts durch den Studierenden).

Genau wie bei anderen Programmteilen werden Credits für Praktika nur dann vergeben, wenn die erforderlichen Lernergebnisse erzielt und beurteilt wurden.

Falls das Praktikum Teil einer organisierten Mobilitätsmaßnahme (z. B. ein Erasmus-Praktikum) ist, sollte innerhalb des Studienvertrags für das Praktikum (oder der Praktikumsvereinbarung; siehe

Schlüsseldokumente in Abschnitt 6) die Zahl der bei Erreichen der Lernergebnisse zu vergebenden Credits festgelegt werden.

Bei Praktikumsmaßnahmen, die innerhalb eines formalen Lernprozesses durchgeführt, jedoch nicht durch das entsprechende Programm gefordert werden, ist es ratsam, über einen Studienvertrag die Lernergebnisse und den Arbeitsaufwand zu definieren. Die im Rahmen eines freiwilligen Praktikums erzielten Lernergebnisse sollten ebenfalls dokumentiert werden, beispielsweise in der Datenabschrift (Transcript of Records), im Diplomzusatz (Diploma Supplement, siehe Schlüsseldokumente in Abschnitt 6) oder im Europass-Mobilitätsnachweis des Studierenden. Diese können ebenfalls mit ECTS-Credits anerkannt werden, die in diesem Fall zur Standardzahl von 60 ECTS-Credits für das akademische Jahr hinzugerechnet werden.

¹⁶ Tuning Dissemination Conference: Student Workload and Learning Outcomes: Key Components for Redesigning Degree Programmes, Key Questions, Debates and Conclusions of Workshops, (21. bis 22. April 2008, Brüssel, Belgien), siehe: www.tuning.unideusto.org/tunin-geu/index.php?option=com_docman&task=docclick&Itemid=59&bid=92&limitstart=0&limit=5

4.1.4 Überprüfung der Zuweisung von Credits

Die Zuweisung von Credits zu einem neuen Programm oder einer neuen Lerneinheit sollte gemäß nationaler und/oder institutioneller Richtlinien validiert werden. Während der Programmdurchführung sollte die Zuweisung der Credits in regelmäßigen Abständen auf einen realistischen Arbeitsaufwand hin überprüft werden. Validierung und Beobachtung der Creditzuweisung sollten, ebenso wie andere Aspekte des Credit systems, Bestandteil der institutionsinternen Qualitätssicherungsverfahren sein.

Die Überprüfung kann auf unterschiedliche Weise stattfinden. Ungeachtet der angewandten Methode sollte jedoch die Rückmeldung seitens der Studierenden und Mitarbeiter ein grundlegendes Element für die Prüfung und Überarbeitung der Creditzuweisung sein. Daten zur jeweiligen Studiendauer und die Prüfungsergebnisse von Programmen und deren Teile sind ebenfalls Teil des Überprüfungsprozesses für die Creditzuweisung.

Dabei ist es besonders wichtig, die Studierenden und Mitarbeiter über den Zweck der Überprüfungsmaßnahme und deren Durchführung zu informieren, um präzise Antworten und eine hohe Rücklaufquote zu gewährleisten.

Sollten die Evaluierungen eine Abweichung zwischen dem angenommenen Arbeitsaufwand und der vom Großteil der Studierenden tatsächlich benötigten Zeit zum Erzielen der zu erwartenden Lernergebnisse aufzeigen, ist eine Revision der Arbeitsaufwands, der Lernergebnisse oder der Lern- und Lehrmethoden erforderlich. Diese Revision sollte jedoch nicht im Laufe eines akademischen Jahres, sondern vielmehr für die nachfolgenden akademischen Jahre vorgenommen werden.

4.2. Der Erwerb von ECTS-Credits

ECTS-Credits werden nur dann an Lernende vergeben, wenn anhand einer angemessenen Beurteilung nachgewiesen wurde, dass die Lernenden die erforderlichen Lernergebnisse für die Qualifikation oder einen Teil davon erzielt haben. Credits werden von autorisierten Institutionen vergeben. Sollten die

erforderlichen Lernergebnisse im nicht formalen oder informellen Kontext erzielt werden, wird im Anschluss an eine entsprechende Beurteilung dieselbe Anzahl von Credits vergeben, wie für das formale Programm vorgesehen ist. Zur Validierung nicht formaler oder informeller Lernprozesse können Hochschulen auch andere Beurteilungsmethoden nutzen als diejenigen, die für die im formalen Programm eingeschriebenen Lernenden angewandt werden (siehe Abschnitt 4.5). In jedem Fall sollten die jeweiligen Beurteilungsverfahren transparent sein.

Durch die Vergabe von Credits wird bestätigt, dass ein Lernender die Anforderungen des jeweiligen Programmteils erfüllt hat. Die Zahl der an den Lernenden vergebenen Credits entspricht der Anzahl der Credits, die dem jeweiligen Programmteil zugewiesen sind. Die volle Anzahl von Credits wird immer dann vergeben, wenn der Studierende eine Prüfung besteht; sie wird keinesfalls an das Leistungs niveau des Lernenden angepasst. ECTS-Credits geben keinerlei Aufschluss darüber, wie gut der Lernende die Bedingungen zur Creditsvergabe erfüllt hat. Die Qualität der Leistung des Lernenden wird anhand des institutionellen oder nationalen Notensystems ausgedrückt.

Einige nationale oder institutionelle Richtlinien umfassen „Duldungs-“/Kompensationsverfahren.¹⁷ In diesen Fällen sollten die Einzelheiten des entsprechenden Prozesses transparent dargelegt werden.

Einzelnen Lernenden können mehr oder weniger als 60 ECTS-Credits pro akademischem Jahr gutgeschrieben werden, wenn diese mehr oder weniger Lerneinheiten erfolgreich absolvieren, als im entsprechenden Lernprogramm angesetzt ist.

¹⁷ Unter dem Begriff „Condoning“ („Duldung“) versteht man, dass ein Prüfungsausschuss einen Studierenden von der Prüfungswiederholung für eine (knapp) nicht bestandene Lerneinheit freistellt, wenn die anderen damit verbundenen Lerneinheiten mit ausreichend guten Ergebnissen bestanden wurden.

4.3. Die Akkumulierung von ECTS-Credits und Studienordnungen

Aus den Grundsätzen::

„Zum Erwerb von Qualifikationen können Credits in der Form akkumuliert werden, die von der Einrichtung festgelegt wird, die den akademischen Grad verleiht.“

Auf europäischer Ebene werden über den Bologna-Qualifikationsrahmen die Bandbreiten für Credits festgelegt, die ein Lernender akkumulieren muss, um eine dem ersten bzw. zweiten Zyklus entsprechende Qualifikation zu erhalten (siehe Abschnitt 3.3). Die Credits-Bandbreiten für Qualifikationen innerhalb der nationalen Qualifikationsrahmen entsprechen den Bandbreiten von Bologna, obwohl erstere verbindlicher und detaillierter sein können.

Auf nationaler oder institutioneller Ebene ermöglichen Studienordnungen und Programmanforderungen den Lernenden, innerhalb eines spezifischen Studienzyklus Fortschritte zu erzielen, um eine bestimmte Qualifikation zu erlangen. Sie schreiben fest, für welche Lernergebnisse auf welchem Niveau Credits akkumuliert werden können und wie dies geschieht. Studienordnungen können Regelungen im Hinblick auf die Anzahl der Credits oder die erforderlichen Credits-Bandbreiten in unterschiedlichen Phasen eines Studienprogramms enthalten (beispielsweise eine Mindestanzahl von Credits, die für den Übergang von einem akademischen Jahr/Semester zum nächsten notwendig ist). Sie können auch detaillierte Regeln dazu enthalten, welche Lerneinheiten in welcher Phase und auf welchem Niveau absolviert werden können und/oder müssen (beispielsweise Pflichtkurse, fakultative Kurse und Voraussetzungen). Die Regeln können auch in Form einer Kombination der oben genannten Optionen formuliert werden.

Studienordnungen beziehen sich außerdem auch auf die Anzahl von Credits, die auf unterschiedlichen Niveaus innerhalb des nationalen Qualifikationsrahmens erzielt werden müssen. Bei einigen Qualifikationsrahmen handelt es sich gleichzeitig um Creditrahmen. Das bedeutet, dass sie die Anzahl der

Credits pro Qualifikationsart bestimmen (beispielsweise Master-Abschluss). Über derartige Creditrahmen wird die Anzahl von Credits festgelegt, die nach Erreichen der erforderlichen Lernergebnisse vergeben werden. Die Studienordnungen definieren die Fortschritte, die der Lernende innerhalb des Lernwegs erbringen muss, um diese Zahl von Credits zu erzielen.

Die Akkumulierung von Credits wird im Rahmen der offiziellen institutionellen Datenabschrift (Transcript of Records) dokumentiert, so dass den Lernenden ein Protokoll/Nachweis oder eine Bestätigung ihrer Leistungen innerhalb jeder Phase ihres Bildungswegs zur Verfügung gestellt werden kann.

4.4. Die Übertragung von Credits innerhalb von ECTS

Aus den Grundsätzen::

„Für einen bestimmten Studiengang vergebene Credits können auf einen anderen Studiengang übertragen werden, der von derselben oder einer anderen Hochschule angeboten wird. Diese Übertragung ist nur möglich, wenn die Einrichtung, die den akademischen Grad verleiht, die Credits und die zugehörigen Lernergebnisse anerkennt. Partnerhochschulen sollten sich im Voraus über die Anerkennung von Studienzeiten im Ausland einigen.“

Eine erfolgreiche Übertragung von Credits erfordert die akademische Anerkennung der Credits. Mit der Anerkennung von Credits bestätigt eine Institution, dass bestimmte, an einer anderen Institution erreichte und beurteilte Lernergebnisse die Voraussetzungen eines von ihr angebotenen Programms erfüllen. Angesichts des umfangreichen Angebots an Programmen und Hochschulen ist es unwahrscheinlich, dass die Credits und Lernergebnisse einer einzelnen Lerneinheit innerhalb verschiedener Programme identisch sind. Aus diesem Grund wird ein flexibler

Ansatz zur Anerkennung der Credits empfohlen, die in einem anderen Kontext erzielt wurden. So soll eine „gerechte Anerkennung“ statt perfekter Äquivalenz angestrebt werden. Diese „gerechte Anerkennung“ sollte auf den Lernergebnissen basieren, also auf den Kenntnissen und Fähigkeiten einer Person, und nicht auf den formalen Verfahren, die zum Abschluss einer Qualifikation oder ihrer Programmeile geführt haben.¹⁸ Der Anerkennungsprozess sollte zudem transparent gestaltet sein.

Die Empfehlung zu Kriterien und Verfahren für die Beurteilung von Auslandsqualifikationen¹⁹, verabschiedet vom Ausschuss des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens, besagt:

Ausländische Qualifikationen sollten anerkannt werden, sofern keine grundlegenden Unterschiede zwischen der Qualifikation, für die die Anerkennung beantragt wurde, und der entsprechenden Qualifikation des Landes, in dem die Anerkennung gewünscht wird, aufgezeigt werden können. Unter Anwendung dieses Prinzips sollte anhand der Beurteilung ermittelt werden, ob:

(a) die Unterschiede in Bezug auf die Lernergebnisse zwischen der ausländischen Qualifikation und der entsprechenden Qualifikation im Land, in dem die Anerkennung gewünscht wird, zu erheblich sind, um die vom Bewerber beantragte Anerkennung der Auslandsqualifikation zu gewähren.

¹⁸ Adam, S. (2004): Final report and Recommendations of the Conference: Improving the recognition systems of degrees and study credit points in the European Higher Education Area.

http://www.aic.lv/rigaseinar/documents/Riga_Final_ReportP_S_Adam.pdf

¹⁹ Das vollständige Dokument finden Sie unter: Empfehlung zu Kriterien und Verfahren für die Beurteilung von ausländischen Qualifikationen, verabschiedet vom Ausschuss des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens bei seiner zweiten Zusammenkunft, Riga, 6. Juni 2001. http://www.coe.int/t/dg4/highereducation/Recognition/Criteria%20and%20procedures_EN.asp#TopOfPage

Anerkennung bedeutet, dass die Zahl der auf angemessenem Niveau in einem anderen Kontext erzielten Credits für erlangte Lernergebnisse die Zahl der Credits ersetzt, die von der dortigen Institution für entsprechende Lernergebnisse vergeben werden. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass bei vergleichbaren Lernergebnissen eine in einer Institution mit 4 ECTS-Credits angesetzte Lerneinheit durchaus eine in einer anderen Institution mit 5 ECTS-Credits angesetzte Lerneinheit ersetzen kann. Dem Studierenden werden dann 5 ECTS-Credits gutgeschrieben.

Die Entscheidung über Anerkennung und Übertragung von Credits ist von der qualifizierenden Institution anhand zuverlässiger Informationen über die erzielten Lernergebnisse sowie das angewandte Beurteilungsverfahren und deren Validierung zu treffen. Institutionen sollten ihre Anerkennungsrichtlinien bekannt und leicht zugänglich machen.

Innerhalb von ECTS wird die Anerkennung von Credits zum Zweck der Akkumulierung und Übertragung durch ECTS-Schlüsseldokumente wie Studienführer, Studienvertrag und Datenabschrift vereinfacht (siehe Abschnitt 6).

4.4.1 ECTS und Perioden des Auslandsstudiums

Im Falle einer vereinbarten Mobilität der Studierenden sollten die drei beteiligten Parteien – die Heimatinstitution, die Gastinstitution und der Studierende – vor Beginn der Austauschperiode einen Studienvertrag zur Mobilität unterzeichnen (siehe Abschnitt 6.3.1). In diesen Fällen werden die Credits automatisch durch die Heimatinstitution anerkannt, sofern die im Studienvertrag festgesetzten Bedingungen erfüllt wurden.

Im Studienvertrag sollten alle Lerneinheiten aufgelistet werden, die im Ausland absolviert werden müssen. Sollte ein Studierender Credits für Lerneinheiten erhalten, die nicht im entsprechenden Studienvertrag aufgeführt sind, liegt es im Ermessen der Heimatinstitution, ob diese anerkannt werden oder nicht. Im Falle von Änderungen an dem mit dem Lernenden vereinbarten Studienprogramm kann der Studienvertrag geändert werden. Die überarbeitete Version muss dann jedoch innerhalb einer festgelegten Frist erneut von den drei beteiligten Parteien unterzeichnet werden.

Die Anerkennung von Credits im Rahmen gemeinsamer Programme ist in den jeweiligen Programmrichtlinien festgeschrieben. Gemeinsame Programme machen einen Mobilitätsstudienvertrag eventuell überflüssig, da mit Einhaltung der Regeln des gemeinsamen Programms und Erfüllung der jeweiligen Bedingungen automatisch die an der Partnerinstitution erzielten Credits anerkannt werden.

Nähere Anweisungen zur Organisation von Zeiten des Auslandsstudiums im Rahmen bilateraler Abkommen finden Sie in Anhang 2 dieses Leitfadens.

4.5. ECTS und lebenslanges Lernen

Aus den Grundsätzen:

„Das ECTS wird überall in der formalen Hochschulbildung genutzt, kann aber auch auf andere Aktivitäten des lebenslangen Lernens angewandt werden. Wenn Studierende Lernergebnisse in einem anderen Lernkontext oder -Zeitraumen (formal, nicht formal, informell) erzielt haben, können die zugehörigen Credits nach einer erfolgreichen Überprüfung oder Validierung dieser Lernergebnisse vergeben, anerkannt und angerechnet werden.“

Der Einsatz von ECTS für das lebenslange Lernen steigert die Transparenz von Lernprogrammen und erzielten Leistungen nicht nur im Zusammenhang mit den wichtigsten Hochschulabschlüssen (Bachelor, Master oder Promotion), sondern auch in Bezug auf sämtliche angebotenen Lernaktivitäten oder Lernergebnisse, die von Hochschulen anerkannt werden. Da alle Studienleistungen dokumentiert werden und diesen eine entsprechende Anzahl von ECTS-Credits zugewiesen wird, erhalten Lernende die Möglichkeit, sich derartige Maßnahmen im Hinblick auf das Erreichen einer Qualifikation anerkennen zu lassen, sofern diese Lernergebnisse die Anforderungen der jeweiligen Qualifikation erfüllen.

4.5.1 ECTS und Weiterbildung

Nicht bei allen Lernenden handelt es sich um in reguläre Studiengänge eingeschriebene Studierende. Immer mehr erwachsene Lernende nehmen an „eigenständigen“ Schulungsmaßnahmen teil, für die nicht unbedingt eine bestimmte Qualifikation verliehen wird. Hochschulen begegnen einer wachsenden Nachfrage seitens erwachsener Lernender und/oder Arbeitgeber, u. a. nach der Bereitstellung individueller Lernwege.

Beim Einsatz von ECTS für Weiterbildungsprogramme gelten dieselben Prinzipien für Zuweisung, Vergabe, Übertragung und Akkumulierung von Credits. Ebenso wie die Credits für Lerneinheiten im Rahmen fester Studiengänge basieren auch die Credits für Weiterbildungsprogramme auf dem Arbeitsaufwand, der der Regel erforderlich ist, um zu erwartenden Lernergebnisse zu erreichen.

Je nach Wunsch des Lernenden und/oder den Anforderungen einer bestimmten Qualifikation können bei Bedarf Credits für Weiterbildungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Qualifikation anerkannt und akkumuliert werden. Einige Lernende sind eventuell lediglich an der Teilnahme an einer Lerneinheit interessiert, ohne dass sie dafür eine Qualifikation erhalten möchten.

4.5.2 ECTS und Anerkennung nicht formaler und informeller Schulungsmaßnahmen

Viele Menschen verfügen über wertvolle Kompetenzen, die sie außerhalb einer Hochschule über anderweitige Schulungsmaßnahmen, berufliche Tätigkeiten oder Lebenserfahrung erworben haben. Es gibt keinen Grund, warum Lernende, die nicht den traditionellen Wegen folgen, nicht ebenfalls von der Transparenz und Anerkennung profitieren sollten, die Institutionen mittels ECTS anbieten können.

Die Anerkennung nicht formaler und informeller Schulungsmaßnahmen gibt Personen, die nicht den traditionellen Bildungswegen folgen konnten oder wollten, die Möglichkeit, ebenfalls einen Hochschulabschluss zu erlangen.

Hochschulen sollten Credits auch für solche Lernergebnisse vergeben dürfen, die außerhalb des forma-

len Rahmens durch berufliche Tätigkeiten, Hobbys oder eigenständiges Studium erzielt wurden, sofern diese Lernergebnisse die Bedingungen ihrer jeweiligen Qualifikationen oder Lerneinheiten erfüllen. Im Anschluss an die Anerkennung nicht formaler und informeller Schulungsmaßnahmen sollten automatisch die ECTS-Credits vergeben werden, die dem entsprechenden Äquivalent des formalen Programms entsprechen. Die Zahl der vergebenen Credits sollte den Credits entsprechen, die formalen Lerneinheiten mit vergleichbaren Lernergebnissen zugewiesen werden.

Ebenso wie bei der formalen Bildung geht auch hier der Vergabe von Credits eine Beurteilung voraus, um das Erreichen der entsprechenden Lernergebnisse zu verifizieren. Die Beurteilungskriterien und die damit verbundenen Verfahren sollten so gestaltet werden, dass das Erreichen der erforderlichen Lernergebnisse auf angemessenem Niveau und ohne Bezug auf bestimmte Studienaktivitäten bemessen werden kann. So würden beispielsweise Unterrichtsdiskussionen zum Lernstoff nicht mehr in die Beurteilung einbezogen, hingegen könnte das entsprechende Lernergebnis „Formulierung von Argumenten im Rahmen der Gruppeninteraktion“ einen relevanten Faktor darstellen.

Institutionen sind aufgefordert, ihre Anerkennungsrichtlinien und -verfahren für nicht formales oder informelles Lernen deutlich auf ihrer Website zu veröffentlichen. Dazu zählen Informationen für Lernende über die Prüfungsergebnisse oder die Möglichkeit, das Ergebnis anzufechten. Darüber hinaus werden die Institutionen angeregt, Beratung zur Anerkennung von nicht formalem und informellem Lernen anzubieten. Diese kann je nach nationalen und institutionellen Gepflogenheiten unterschiedliche Formen annehmen (beispielsweise können Anlaufstellen hochschulintern oder übergreifend für verschiedene Einrichtungen eingerichtet werden).

Durch Verfahren zur Anerkennung nicht formaler und informeller Schulungsmaßnahmen wird auch die soziale Dimension der Hochschulen gestärkt. Die Institutionen erfüllen ihre Aufgabe, den Zugang zu Lernenden aus dem Berufsleben und verschiedenen, nicht traditionellen Lernumgebungen zu vereinfachen, und tragen somit dazu bei, das lebenslange Lernen Wirklichkeit werden zu lassen.

Abbildung 3: Beispiel für die Nutzung von Credits für Maßnahmen des lebenslangen Lernens – Scottish Credit and Qualifications Framework (SCQF, schottischer Qualifikations- und Credit-Rahmen)²⁰

Die SCQF-Richtlinien regen die Validierung nicht formaler oder informeller Schulungsmaßnahmen an:

- zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung (formative Anerkennung)
- zum Erhalt von Credits (summative Anerkennung)

Letzteres umfasst die Beurteilung und anschließende Creditbemessung für Erfahrungswissen, das der Lernende vor Beginn eines formalen Programms oder einer formalen Qualifikation erworben hat. Bei der Creditbemessung handelt es sich um die Festlegung eines Creditwerts für das jeweils Gelernte. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass die aufnehmende Institution die Anzahl der Credits ermittelt, die einem Lernenden im Rahmen eines bestimmten Programms innerhalb dieser Einrichtung oder Organisation gutgeschrieben werden können.

Der Prozess der Creditgutschrift für nicht formale oder informelle Schulungsmaßnahmen unterteilt sich in drei Stufen:

1. anfängliche Beratung und Betreuung (welche Vorteile bietet das Verfahren dem Lernenden, welche Creditbeschränkungen gelten für nicht formale/informelle Schulungsmaßnahmen, welche Kosten, Aufgaben und Pflichten fallen für den Lernenden und den Dozenten/Berater an und welche unterschiedlichen Lernwege gibt es zum Erreichen der Qualifikation);
2. Unterstützung (Reflexionsprozess, Verstehen der Lernergebnisse, Identifizierung eigener Lernergebnisse, Belegsammlung und -auswahl);
3. Anerkennung/Beurteilung (Beurteilung der Leistungsnachweise anhand von Lernergebnissen und Beurteilungskriterien);
4. Creditvergabe (die über diesen Prozess vergebenen Credits besitzen denselben Wert wie die im Rahmen formaler Schulungsmaßnahmen erlangten Credits).

²⁰ Diese Zusammenfassung basiert auf der Präsentation von Ruth Whittaker, Caledonian Academy, Glasgow Caledonian University, gehalten auf dem Bologna-Seminar „Learning Outcomes based Higher Education“ (21. bis 22. Februar 2008, Edinburgh). Die vollständige Präsentation finden Sie unter: <http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/BolognaSeminars/Edinburgh2008.htm>

5. Qualitätssicherung und ECTS

Die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei den Institutionen.²¹ Eine interne Qualitätssicherung beinhaltet alle Verfahren, die von Hochschulen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass ihre Studiengänge und Qualifikationen ihren jeweils eigenen Spezifikationen und denen anderer Organisationen entsprechen, die zur Spezifikationsfestlegung befugt sind. Externe Qualitätskontrollen durch Qualitätssicherungsagenturen geben eine Rückmeldung an die Institutionen und Informationen an die Interessenvertreter. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die interne Qualitätssicherung und die externe Qualitätskontrolle darauf abzielen, die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum umzusetzen.²²

Die Verwendung von ECTS geschieht gemäß den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung, insbesondere den Standards 1.2 und 1.7, in denen es heißt:

- Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, die regelmäßige Bewertung und die Überprüfung ihrer Programme und Abschlüsse verfügen.²³ Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte Folgendes beinhalten:
- Entwicklung und Veröffentlichung expliziter und im Vorfeld definierter Lernergebnisse,²⁴
- besonderes Augenmerk auf Entwurf und Inhalt von Lehrplänen und Programmen.²⁵
- Die Hochschulen sollten regelmäßig aktuelle und objektive Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art über die von ihnen angebotenen Programme und Abschlüsse veröffentlichen.²⁶

Die Qualität von ECTS-Einführung und -Umsetzung durch Hochschulen sollte anhand geeigneter Prozesse gesichert werden (darunter interne und externe Qualitätskontrollen und studentische Rückmeldungen).

21 „Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen.“ Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin.

22 Europäisches Netzwerk für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (2005): Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum: <http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/documents/Standards-and-Guidelines-for-QA.pdf>

23 Standards und Leitlinien

24 Ebd.

25 Ebd.

26 Ebd.

Abbildung 4: Bewährtes Verfahren zu ECTS und Qualitätssicherung

Ein bewährtes Verfahren für die Qualitätssicherung von ECTS und die damit verbundenen Prozesse sieht vor, dass über die Qualitätssicherungsprozesse von Hochschulen folgende Aspekte für all ihre Hochschulprogramme gewährleistet werden:

- Lerneinheiten werden in Bezug auf angemessene Lernergebnisse formuliert und es werden unmissverständliche Informationen über deren Niveau, Credits, Umsetzung und Beurteilung zur Verfügung gestellt;
- Studien können in der offiziell zugewiesenen Zeit abgeschlossen werden (d. h., der für ein Semester, Trimester oder akademisches Jahr angesetzte Arbeitsaufwand ist realistisch);
- in jährlichen Überprüfungen werden eventuelle Abweichungen innerhalb der erzielten Leistungen und Ergebnisse untersucht;
- Studierenden erhalten ausführliche Informationen und Beratung, so dass sie alle erforderlichen Vor- und Begleitbedingungen für ihr jeweiliges Studium kennen und ausgeschlossen ist, dass sie Lerneinheiten wählen, die einem ungeeigneten Niveau entstammen oder die sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf demselben Niveau belegt haben.²⁷

Im Hinblick auf mobile Studierende und Anerkennung bedeutet dies, dass:

- die Prozesse zur Übertragung von Credits in die normalen Kontroll-, Prüf- und Validierungsverfahren eingeschlossen sind,
- geeignete Mitarbeiter die Verantwortung für die Übertragung und Anerkennung von Credits tragen,
- in jedem Fall Studienverträge geschlossen werden, deren Ausarbeitung und eventuell nachträgliche Änderung fairen und soliden Genehmigungsverfahren unterliegen sollten,²⁸
- mobile Studierende reguläre Lerneinheiten aus dem jeweils vorliegenden Studienführer belegen; sie nehmen an dem gültigen, vollständigen Prüfungsverfahren für diese Lerneinheiten teil und werden zusammen mit den regulären Studierenden der Einrichtung bewertet,
- detaillierte Leistungsbescheinigungen ausgestellt werden, aus denen die entsprechenden Credits und Noten hervorgehen,
- alle Credits in Verbindung mit erfolgreich abgeschlossenen Lerneinheiten, die im Rahmen des genehmigten Studienvertrags belegt wurden, anerkannt werden; die entsprechenden Ergebnisse sollten unmittelbar bekannt gegeben und übermittelt werden,
- objektive Verfahren zur Auslegung der erlangten Noten existieren, so dass sich auch Noten – und nicht nur Credits – ordnungsgemäß in allen erzielten Abschlüssen widerspiegeln.

27 Vorbedingungen: Erforderliche Vorkenntnisse, in der Regel erfolgreich abgeschlossene, andere (frühere) Lerneinheiten. Begleitbedingungen: Lerneinheiten, die erfordern, dass andere Lerneinheiten gleichzeitig oder unmittelbar nach erfolgreichem Erzielen der mit dieser Lerneinheit verbundenen Lernergebnisse belegt werden.

28 Bei der Erarbeitung von Studienverträgen sollte der Begriff der „gerechten Anerkennung“ und nicht strikte Äquivalenz angewandt werden, gemäß dem erläuternden Bericht aus dem Jahr 1997 „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/165.htm>

6. ECTS-Schlüsseldokumente

Aus den Grundsätzen:

„Übertragung und Akkumulierung von Credits werden durch die Verwendung der zentralen ECTS-Dokumente (Informationspaket/Studienführer/Lehrveranstaltungsverzeichnis, Antragsformular für Studierende, Studienvertrag und Datenabschrift) sowie des Diplomzusatzes erleichtert.“

Die ECTS-Schlüsseldokumente, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, sind eine weithin genutzte und anerkannte Möglichkeit, nützliche Informationen an alle Lernenden (einschließlich mobiler und nichtmobiler Studierender), akademischen und verwaltungstechnischen Mitarbeiter, Arbeitgeber und andere Interessenvertreter zu übermitteln. Die ordnungsgemäße Verwendung der ECTS-Schlüsseldokumente sorgt für Transparenz und erhöht die Qualität der Hochschulbildung.

In zunehmendem Maße zeichnen Institutionen systematisch die Leistung der Lernenden mithilfe eines computergestützten Systems zur Leistungsbescheinigung der Studierenden auf, das die Daten der ECTS-Schlüsseldokumente sowie weiterer Dokumente, wie beispielsweise des Diplomzusatzes (Diploma Supplement)²⁹, enthält.

6.1. Studienführer

Beim ersten Dokument handelt es sich um den Studienführer (Lehrveranstaltungsverzeichnis). Er gilt als regulärer Leitfaden für alle Studierenden der jeweiligen Einrichtung.

Das genaue Format des Studienführers liegt im Ermessen der Einrichtung. Eventuell wird es als praktischer angesehen, die allgemeinen Informationen für die Studierenden von den akademischen Informationen zu trennen. In jedem Fall sollten jedoch alle Informationen detailliert, nutzerfreundlich und aktuell aufbereitet sein. Der Studienführer kann über die Website der Einrichtung veröffentlicht werden, sodass alle interessierten Parteien darauf zugreifen können. Zudem sollte er rechtzeitig im Voraus veröffentlicht werden, damit die Studierenden ihre individuelle Auswahl treffen können.

Nachfolgend finden Sie eine Checkliste der empfohlenen Inhalte eines Studienführers (Abschnitt 6.1.1). Diese Checkliste liefert die gesamte Informationspalette, die über einen solchen Studienführer bereitgestellt werden sollte. Dabei ist besonders wichtig, dass Informationen über die angebotenen Abschlüsse, die Lehr-, Lern- und Beurteilungsverfahren, die Niveaus der jeweiligen Programme, die einzelnen Lerneinheiten und die den Studierenden zur Verfügung gestellten Lernressourcen umfassend und leicht verständlich dokumentiert werden.

Für alle Lernenden sollte eine Person benannt werden, von der sie sachdienliche Hinweise erhalten können, sei es auf institutioneller oder auf fachbereichs-/fachgebietsspezifischer Ebene. Aus diesem Grund sollte der Studienführer auch die Namen aller Ansprechpartner und Informationen darüber enthalten, wie, wann und wo diese kontaktiert werden können.

Transparenz und Zugänglichkeit gilt auch für die sprachlichen Aspekte. Das Dokument sollte über die Website nicht nur in der jeweiligen Landessprache, sondern vorzugsweise auch in einer anderen, weithin gesprochenen Sprache abgerufen werden können, um die Transparenz auf internationaler Ebene zu steigern.³⁰ Links zu Beispielen für Studienführer finden Sie auf der folgenden Website http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48_en.htm

²⁹ Der Diplomzusatz ist außerdem Teil der Europass-Transparenzinstrumente. <http://europass.cedefop.europa.eu/europass/home/hornav/Introduction/navigate.action>

³⁰ Die zweite Sprache, die von Institutionen, die sich um das ECTS-Label bewerben, gefordert wird, ist Englisch.

6.1.1 Checkliste für den Studienführer

Teil 1: Informationen über die Institution:

- Name und Adresse
- akademischer Kalender/Einteilung des Studienjahres
- Hochschulleitung und akademische Gremien
- allgemeine Beschreibung der Institution (einschließlich Art und Status)
- Angebotene Studien
- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- allgemeine Regelungen zur Anerkennung früherer Studienleistungen (formal, nicht formal und informell)
- Zulassungsverfahren
- ECTS-Creditzuweisung, basierend auf dem Arbeitsaufwand, den die Studierenden erfüllen müssen, um die zu erwartenden Lernergebnisse zu erreichen
- Maßnahmen zur akademischen Betreuung

Teil 2: Informationen über die Studiengänge

Allgemeine Beschreibung:

- verliehener Abschluss
- Niveau der Qualifikation
- besondere Zulassungsvoraussetzungen
- besondere Regelungen zur Anerkennung früherer Studienaktivitäten (formal, nicht formal und informell)
- Fachliche Studienanforderungen
- Profil des Studiengangs
- Erwartete Lernergebnisse
- Berufsprofile der Absolventen, mit Beispielen
- Möglichkeiten weiterführender Studien
- Grafik des Studienaufbaus und Credits (60 pro akademischen Jahr bei Vollzeitstudium)
- Prüfungsordnung, Bewertung und Benotung
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung
- Studienart (Vollzeit, Teilzeit, E-Learning ...), Studiengangleiter oder ähnliche Position

Beschreibung einzelner Lehrveranstaltungen/Module:

- Titel der Lehrveranstaltung/des Moduls
- Kennzahl der Lehrveranstaltungen/des Moduls
- Art der Lehrveranstaltung/des Moduls (Pflichtfach, Wahlfach)
- Niveau der Lehrveranstaltung/des Moduls laut Lehrplan
- Studienjahr (falls zutreffend)
- Semester/Trimester, in dem die Lehrveranstaltung/das Moduls angeboten wird
- Anzahl der zugewiesenen ECTS-Credits
- Name des/der Vortragenden
- Lernergebnisse der Lehrveranstaltung/des Moduls
- Art der Veranstaltung (Präsenzveranstaltungen, Fernstudium)
- Voraussetzungen laut Lehrplan
- empfohlene optionale Programmeinheiten
- Lehrinhalte
- empfohlene Fachliteratur
- Prüfungsmethode und Unterrichtssprache
- Praktikum/Praktika

Teil 3: Allgemeine Informationen für Studierende:

- Lebenshaltungskosten
- Unterbringung
- Verpflegung
- Medizinische Versorgung
- Einrichtungen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen
- Versicherung
- finanzielle Unterstützung für Studierende
- Studien- und Prüfungsabteilung, Studiensekretariat
- Infrastruktur für das Studium
- internationale Studiengänge
- praktische Informationen für mobile Studierende
- Sprachkurse
- Praktika
- Sport- und Freizeitangebote
- Studierendenvertretungen

6.2. Antragsformular für die Studierenden

Das ECTS-Antragsformular für die Studierenden wurde speziell für mobile Studierende entwickelt, die eine begrenzte Zeit ihres Studiums in einer anderen Institution verbringen. Studierende, die ihren Studienabschluss an einer anderen Institution erwerben wollen, sollten sich gemäß den regulären Verfahren der jeweiligen Einrichtung einschreiben und müssen andere Antragsformulare ausfüllen.

Das Antragsformular für die Studierenden enthält alle grundlegenden Informationen über den mobilen Studierenden, die von einer eventuellen Gastinstitution benötigt werden. Sollte diese Einrichtung weitere Informationen über die Gaststudenten benötigen (beispielsweise zur Unterbringung oder zu besonderen gesundheitlichen Anforderungen), kann sie diese separat anfordern.

Dieser Leitfaden beinhaltet ein Standard-Antragsformular für die Studierenden, das auch über die folgende Website abgerufen werden kann: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48_de.htm. Institutionen können dieses Standard-Formular nutzen und individuell anpassen (Ergänzung ihres Logos und anderer spezifischer Informationen), sollten dabei jedoch sicherstellen, dass alle Elemente enthalten sind und dass die Abfolge weitestgehend eingehalten wird.

6.3. Studienvertrag

In Hochschulen schreiben sich die Studierenden in der Regel für einen Studiengang und verschiedene spezifische Kurseinheiten/-module auf Jahres- oder Semesterbasis ein. In der Praxis entspricht dies einer Studienvertrag für die regulären Studierenden. Durch Einschreibung des Studierenden trifft die Hochschule eine Vereinbarung, die jeweiligen Kurse durchzuführen und Credits für das Erreichen der zu erwartenden Lernergebnisse zu gewähren.

6.3.1 Studienvertrag für mobile Studierende

Der ECTS-Studienvertrag wurde ursprünglich für mobile Studierende entwickelt, um diesen vor ihrer Mobilitätserfahrung eine verbindliche Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Studienverträge für mobile Studierende umfassen eine Auflistung aller Kurseinheiten/-module oder anderer Lerneinheiten, die ein Studierender an der anderen Institution belegen möchten, sowie deren Kennzahlen und die diesen Lerneinheiten zugewiesenen ECTS-Credits.

Ein ECTS-Studienvertrag wird für ein Semester oder ein Studienjahr geschlossen und muss von der Heimatinstitution, der Gastinstitution und vom Studierenden unterzeichnet werden. Die im Namen der beiden Institutionen Unterzeichnenden müssen eine formale Autoritätsfunktion bekleiden, die ihnen die Vertretung der jeweiligen Einrichtung gestattet. Die Gastinstitution verpflichtet sich, den Gaststudenten in die geplanten Kurseinheiten/-module einzuschreiben und die erforderlichen Lernaktivitäten bereitzustellen; die Heimatinstitution verpflichtet sich, die an der anderen Einrichtung erworbenen Credits anzuerkennen. Ein Studierender sollte nicht aufgefordert werden, mit einzelnen akademischen Lehrkräften über die akademische Anerkennung zu verhandeln. Zusammen mit der Datenabschrift sollte der Studienvertrag die vollständige Anerkennung des an der Gastinstitution belegten Programms gewährleisten.

Eventuell müssen Studiengänge nach Ankunft des mobilen Studierenden geändert werden. In diesem Fall sollte der Studienvertrag schnellstmöglich überarbeitet und von den drei Parteien erneut bewilligt werden – der Heimatinstitution, der Gastinstitution und dem Studierenden. Nur so kann die entsprechende Studienperiode auch weiterhin in vollem Umfang anerkannt werden.

Dieser Leitfaden beinhaltet einen Standard-Studienvertrag, der auch über die folgende Website abgerufen werden kann: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48_de.htm. Institutionen können dieses Standard-Formular nutzen und individuell anpassen (Ergänzung ihres Logos und anderer spezifischer Informationen), sollten dabei jedoch sicherstellen, dass alle Elemente enthalten sind und dass die Abfolge weitestgehend eingehalten wird.

6.3.2 Studienvertrag für Praktika – Praktikumsvereinbarung

Studienverträge für Praktika bzw. Praktikumsvereinbarungen bilden einen wichtigen Bestandteil von Praktika, die im Rahmen eines Studiengangs erforderlich sind. Obwohl es Unterschiede gibt, sollten sie dennoch dieselben Grundelemente umfassen wie Standard-Studienverträge.

Aus der Praktikumsvereinbarung sollte Folgendes deutlich hervorgehen: Ort der Praktikumsdurchführung, Dauer des Praktikums, durchgeführte Arbeiten (Aufgabenbeschreibung), Rechte und Pflichten des Lernenden sowie die zu erwartenden Lernergebnisse. Darüber hinaus muss in diesem Dokument angegeben werden, welche Beurteilungsmethode und welche Beurteilungskriterien in Bezug auf die zu erwartenden Lernergebnisse Anwendung finden und wer für diese verantwortlich ist, also die Funktion des Praktikumsanbieters (Arbeitgebers) und, sofern zutreffend, der Gastinstitution.

Die Praktikumsvereinbarung sollte von den drei beteiligten Parteien unterzeichnet werden – Lernender, Heimatbildungseinrichtung und Praktikumsanbieter (Arbeitgeber). Sofern eine Gastinstitution beteiligt ist, wird auch von dieser die Unterzeichnung der Vereinbarung erwartet. Die Hauptverantwortung trägt die qualifizierende Institution. Die Vereinbarung sollte zudem die Anzahl der ECTS-Credits umfassen, die beim Erreichen der zu erwartenden Lernergebnisse vergeben werden.

Dieser Leitfaden beinhaltet eine Standard-Praktikumsvereinbarung, die auch über die folgende Website abgerufen werden kann: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48_de.htm. Institutionen können dieses Standard-Formular nutzen und individuell anpassen (Ergänzung ihres Logos und anderer spezifischer Informationen), sollten dabei jedoch sicherstellen, dass alle Elemente enthalten sind und dass die Abfolge weitestgehend eingehalten wird.

6.4. Datenabschrift (Transcript of Records)

Viele Einrichtungen erstellen am Ende eines jeden Semesters oder Studienjahres für jeden Studierenden eine Datenabschrift. Dabei handelt es sich um ein für den Studierenden und für die Einrichtung wichtiges Dokument. Damit wird sichergestellt, dass die Studierenden eine genaue und aktuelle Übersicht über ihre Lernerfolge, die belegten Lerneinheiten, die Zahl der erreichten ECTS-Credits und ihre Noten erhalten. Die ECTS-Datenabschrift liefert eine solche Bescheinigung im genehmigten Format. Dieses wichtige formale Dokument liefert einen Beleg über Fortschritte und anerkannte Leistungen.

Für mobile Studierende stellt die Heimatinstitution zunächst vor Abreise eine Datenabschrift aus und sendet diese an die Gastinstitution, um sie über die bereits abgeschlossenen Lerneinheiten, deren Niveau und die erzielten Ergebnisse der Studierenden zu informieren. Nach Abschluss der Studienperiode stellt die Gastinstitution eine Datenabschrift für jeden Gaststudenten aus und sendet diese an die jeweilige Heimatinstitution, um offiziell die durchgeführten Arbeiten, die erzielten Credits und die während der Mobilitätsperiode verliehenen lokalen Noten des Studierenden zu bescheinigen.

Da es sich bei dieser Abschrift um ein grundlegendes Dokument zur Aufzeichnung der Fortschritte aller Studierender sowie zur Anerkennung von Studienleistungen handelt, muss unbedingt dokumentiert werden, wer für die Erstellung dieses Dokuments verantwortlich ist, wie es erstellt und wie es ausgehändigt wird.

Dieser Leitfaden beinhaltet eine Standard-Datenabschrift, die auch über die folgende Website abgerufen werden kann: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48_en.htm. Institutionen können dieses Standard-Formular nutzen und individuell anpassen (Ergänzung ihres Logos und anderer spezifischer Informationen), sollten dabei jedoch sicherstellen, dass alle Elemente enthalten sind und dass die Abfolge weitestgehend eingehalten wird.

7. Weiterführende Literaturhinweise

7.1. Credits- und Qualifizierungssysteme

Europäische Dokumente:

- *Der Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums*
<http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/documents/QF-EHEA-May2005.pdf>
 Hintergrundbericht: *A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area*, Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation, 2005
http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/documents/050218_QF_EHEA.pdf
- *Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen*
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:EN:PDF>
 Weitere Informationen zum EQF:
http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc44_en.htm#doc
- *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (CETS 165, 1997)*
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/Que-VoulezVous.asp?NT=165&CL=ENG>
 Erläuternder Bericht zum Übereinkommen:
<http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/165.htm>

Europaweite Veröffentlichungen:

- Tuning Educational Structures in Europe (2007)
http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/General_Brochure_final_version.pdf
 Weitere Informationen und Ergebnisse des Tuning-Projekts:
<http://unideusto.org/tuning> oder
<http://www.rug.nl/let/tuningeu>

Relevante Bologna-Seminarberichte:

- Bologna-Seminar zum Thema „Development of a Common Understanding of Learning Outcomes and ECTS“; Porto, Portugal, 19. bis 20. Juni 2008; Abschlussbericht und Empfehlungen
http://portobologna.up.pt/documents/BS_P_Report_20080915_FINAL.pdf
 Weitere Informationen zum Seminar (Beiträge, Präsentationen):
<http://portobologna.up.pt/>
- Bologna-Seminar zum Thema „ECTS based on learning out-comes and student workload“; Moskau, Russland, 17. bis 18. April 2008
Schlussfolgerungen
http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/BolognaSeminars/documents/Moscow_April2008_conclusions_final.pdf
- Wagenaar, Robert (2006): „An Introduction to the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“, in: EUA, *Bologna Handbook. Making Bologna Work*. Berlin: European University Association
<http://www.eua.be/publications/bologna-handbook/>

- Le Mouillour, Isabelle, im Auftrag von Cedefop (2005): *European approaches to credit (transfer) systems in VET*. Cedefop-Dossier 12. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
http://www.trainingvillage.gr/etv/Upload/Information_resources/Bookshop/424/6014_en.pdf
- Adam, Stephen (2004): *Improving the recognition system of degrees and study credit points in the European Higher Education Area*. Bologna-Seminar zum Thema „Recognition“, Universität Lettland, Riga, 3. bis 4. Dezember 2004, organisiert von lettischen Behörden und vom Europarat, unterstützt durch das EU-Programm SOKRATES. Abschlussbericht und Empfehlungen der Konferenz
http://www.aic.lv/rigaseminar/documents/Riga_Final_ReportP_S_Adam.pdf
- Europäisches Netzwerk für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (2005): *Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum*. Helsinki: Europäisches Netzwerk für Qualitätssicherung im Hochschulbereich
<http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/documents/Standards-and-Guidelines-for-QA.pdf>
- Gehmlich, Volker (2006): „The Added Value of Using ECTS“, in: EUA, *Bologna Handbook. Making Bologna Work*. Berlin: European University Association
<http://www.eua.be/publications/bologna-handbook/>

7.2. Lehrplangestaltung

Volker Gehmlich, Andy Gibbs, Raimonda Markeviciene, Terence Mitchell, Graeme Roberts, Anne Siltala, Marina Steinmann (2008): *Yes! Go! A Practical Guide to Designing Degree Programmes with Integrated Transnational Mobility*, DAAD
<http://eu.daad.de/eu/mocca/06493.html>

7.3. Lernergebnisse

- Bologna-Seminar zum Thema „Learning Outcomes Based Higher Education – The Scottish Experience“, Edinburgh, Großbritannien, 21. bis 22. Februar 2008, *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*
http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/BolognaSeminars/documents/Edinburgh/Edinburgh_Febo8_Final_Conclusions_and_Recommendations.pdf
Abschlussbericht
http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/BolognaSeminars/documents/Edinburgh/Edinburgh_Febo8_final_report.pdf
Weitere Informationen zum Seminar (Beiträge, Präsentationen):
- <http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/BolognaSeminars/Edinburgh2008.htm>
- Adam, Stephen (2008): *Learning Outcomes Current Developments in Europe: Update on the Issues and Applications of Learning Outcomes Associated with the Bologna Process*. Edinburgh: Schottische Regierung
Vorgelegt im Rahmen des Bologna-Seminars „Learning outcomes based higher education: the Scottish Experience“ (Februar 2008, Edinburgh).
http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/BolognaSeminars/documents/Edinburgh/Edinburgh_Febo8_Adams.pdf
- Adam, Stephen (2004): *Using Learning Outcomes: A consideration of the nature, role, application and implications for European education of employing learning outcomes at the local, national and international levels*
<http://www.pedagogy.ir/images/pdf/using-learning-outcomes-eu.pdf>
- Kennedy, Declan, Hyland, Aine und Ryan, Norma (2006): „Writing and Using Learning Outcomes: A Practical Guide“, in: EUA, *Bologna Handbook. Making Bologna Work*. Berlin: European University Association
<http://www.bologna.msmt.cz/files/learning-outcomes.pdf>
Vorgelegt im Rahmen des Bologna-Seminars

„Using Learning Outcomes“
(Juli 2004, Edinburgh).

http://www.bologna-bergen2005.no/EN/Bol_sem/Seminars/040701-02Edinburgh/040620LEARNING_OUTCOMES-Adams.pdf

- Cedefop (2008): *The Shift to Learning Outcomes: Conceptual, political and practical developments in Europe*. Luxemburg: Synthesebericht des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:
http://www.trainingvillage.gr/etv/Upload/Information_resources/Bookshop/494/4079_en.pdf
Der vollständige Bericht wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.
- Der schottische Credit- und Qualifikationsrahmen
<http://www.scqf.org.uk>
- Nationale Qualifikationsbehörde Irlands – nationaler Qualifikationsrahmen
<http://www.nfq.ie/nfq/en/index.html>
- HRK (2007): Bologna Reader II, Neue Texte und Hilfestellungen zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen, Bonn
http://www.hrk.de/bologna/de/Bologna_Reader_gesamt.pdf
- Gehmlich, Volker (2008): Die Einführung eines Nationalen Qualifikationsrahmens in Deutschland – DQR – Untersuchung der Möglichkeiten für den Bereich des formalen Lernens, FH Osnabrück, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Meijers, van Overveld, Perrenet in Zusammenarbeit mit Borghuis und Mutsaers (2005): Criteria for Academic Bachelor's and Master's Curricula
http://www.jointquality.nl/content/descriptors/AC_English_Gweb.pdf
- Hildbrand, Tremp, Jäger Tuckmantel (2008): The Curricula Reform at Swiss Institutes of Higher Education: An Analysis of the Current State and Perspectives in the Bologna Reform
www.crus.ch/dms.php?id=5499

7.4. Nationale Veröffentlichungen

Jedes Land veröffentlichte oder veröffentlicht derzeit Informationen zu seinen nationalen Qualifikationen und Creditsystemen. Zwei Beispiele hierfür finden sich in Schottland und Irland.

8. Glossar

Das folgende Glossar liefert Definitionen zu den in diesem ECTS-Leitfaden genutzten Fachbegriffen.

| | |
|---|--|
| Akkumulierung | Der Erwerb von Credits für das Erreichen der Lernergebnisse von Lerneinheiten oder anderen Lernaktivitäten. |
| Anerkennung nicht formalen oder informellen Lernens | Der Prozess, durch den eine Institution bescheinigt, dass die in einem anderen Kontext (nicht formales oder informelles Lernen) erzielten und beurteilten Lernergebnisse (einige oder alle) die Bedingungen eines bestimmten Programms, bestimmter Programmkomponenten oder einer Qualifikation erfüllen. |
| Anerkennung von Credits | Der Prozess, durch den eine Institution bescheinigt, dass die in einer anderen Institution erzielten und beurteilten Lernergebnisse (einige oder alle) die Bedingungen eines bestimmten Programms, bestimmter Programmkomponenten oder einer Qualifikation erfüllen. |
| Arbeitsaufwand | Angabe der Zeit, die die Studierenden in der Regel benötigen, um alle Lernaktivitäten (wie Vorlesungen, Seminare, Projekte, praktische Arbeit, Selbststudium und Prüfungen) zu absolvieren, die sie zum Erzielen der zu erwartenden Lernergebnisse benötigen. |
| Auf Studierende ausgerichtet (Ansatz oder System) | Ein Ansatz oder System, der/das die Gestaltung von Lernprogrammen mit dem Schwerpunkt auf die Leistungen eines Lernenden unterstützt, unterschiedlichen Prioritäten der Lernenden gerecht wird und einem realistischen Arbeitsaufwand der Studierenden (also einem in der vorgesehenen Programmdauer zu bewältigenden Arbeitsaufwand) entspricht. Der Ansatz/das System unterstützt die stärkere Einbeziehung der Lernenden in die Auswahl von Inhalt, Art, Tempo und Ort des Lernens. |
| Beschreibungen/ Deskriptoren für Studienzyklen und Studienniveaus | Generische Aussagen zu den wichtigsten zu erwartenden Lernergebnissen für jeden der drei Studienzyklen. Ein gutes Beispiel für allgemeine Beschreibungen sind die sogenannten Dublin-Deskriptoren, die (neben ECTS) eine wichtige Grundlage für den Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums bildeten. |
| Beurteilung | Alle Formen (schriftliche, mündliche und praktische Tests/Prüfungen, Projekte und Portfolios) der Leistungsbeurteilung eines Lernenden im Hinblick auf die zu erwartenden Lernergebnisse. |
| Beurteilungskriterien | Beschreibungen der vom Lernenden zu erwartenden Leistungen, um zu belegen, dass ein bestimmtes Lernergebnis erzielt wurde. |
| Bildungskomponente | Eine abgeschlossene und formal strukturierte Lernmaßnahme (beispielsweise eine Kurseinheit, ein Modul, ein Seminar oder ein Praktikum). |
| Credit (ECTS) | Quantitatives Mittel zur Beschreibung von Lernvolumen, basierend auf dem Arbeitsaufwand, den die Studierenden benötigen, um die zu erwartenden Lernergebnisse eines Lernprozesses auf einem bestimmten Niveau zu erzielen. |
| Formales Lernen | Lernmöglichkeiten, die in der Regel durch eine Bildungs- oder Schulungseinrichtung angeboten werden, strukturiert aufgebaut sind (in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernunterstützung) und mit einer Zertifizierung abgeschlossen werden. Formales Lernen ist aus Sicht des Lernenden beabsichtigtes Lernen. |
| Informelles Lernen | Lernen durch alltägliche Tätigkeiten in Bezug auf Beruf, Familie oder Freizeit. Dieses ist nicht strukturiert (in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernunterstützung) und wird in der Regel nicht mit einer Zertifizierung abgeschlossen. Informelles Lernen kann beabsichtigt sein, in den meisten Fällen geschieht es jedoch unbeabsichtigt (oder beiläufig/zufällig). |
| Kompensation (Condoning/Duldung) | Einige Hochschulsysteme kennen Kompensationsverfahren, die im Englischen „Condoning“ („Duldung“) genannt werden. Diese bedeutet, dass ein Prüfungsausschuss einen Studierenden von der Neubewertung einer (knapp) nicht bestandenen Komponente freistellt, wenn andere, damit verbundene Komponenten mit ausreichend guten Ergebnissen bestanden wurden. |

| | |
|--|--|
| Kompetenzen | Eine dynamische Kombination aus kognitiven und metakognitiven Fertigkeiten, Wissen und Verständnis, zwischenmenschlichen, intellektuellen und praktischen Fähigkeiten, ethischen Werten und Einstellungen. Die Förderung von Kompetenzen ist das Ziel aller Bildungsprogramme. Kompetenzen werden im Rahmen aller Kurseinheiten erworben und in unterschiedlichen Phasen des jeweiligen Bildungsprogramms beurteilt. Einige Kompetenzen sind fachgebietsbezogen (spezifisch für einen bestimmten Studienbereich), andere wiederum generisch (relevant für alle Studiengänge). Normalerweise zieht sich der Kompetenzerwerb auf integrierte und zyklische Weise durch das Bildungsprogramm. |
| Lernender | Eine in den (formalen, nicht formalen oder informellen) Lernprozess einbezogene Person. |
| Lernergebnisse | Aussagen darüber, was ein Lernender nach erfolgreichem Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und können sollte. |
| Modul | Eine Kurseinheit in einem System, in dem jeder Kurseinheit dieselbe Zahl von Credits oder ein Vielfaches dieser Zahl entspricht. |
| Nationaler Qualifikationsrahmen (Hochschulbereich) | Die einzige Beschreibung auf nationaler Ebene oder auf der Ebene eines bestimmten Bildungssystems, die international verstanden wird und über die alle Qualifikationen und sonstigen Studienleistungen im Hochschulbereich auf schlüssige Weise beschrieben oder zueinander in Beziehung gesetzt werden können und die die Beziehung zwischen Hochschulabschlüssen definiert. |
| Nicht formales Lernen | Schulungsmaßnahmen, die nicht durch eine Bildungs- oder Schuleinrichtung angeboten werden und nicht mit einer Zertifizierung abgeschlossen werden. Diese sind jedoch strukturiert (in Bezug auf Lernziele, Lerdauer und Lernunterstützung). Nicht formales Lernen ist aus Sicht des Lernenden beabsichtigt. |
| Niveaubeschreibung | Allgemeine Aussagen zu den typischen Leistungen der Lernenden, denen auf einem bestimmten Niveau innerhalb eines Qualifikationsrahmens eine Qualifikation verliehen wurde. |
| Programm (Bildungsprogramm) | Eine Reihe von Lerneinheiten, basierend auf Lernergebnissen, die für die Verleihung einer bestimmten Qualifikation anerkannt werden. |
| Progression | Der Prozess, über den Lernende von einer Qualifikationsphase zur nächsten übergehen und Zugang zu Bildungsprogrammen erhalten, mit denen sie sich auf Qualifikationen eines höheren Niveaus vorbereiten können, als sie bereits absolviert haben. |
| Qualifikation | Ein Abschluss, Diplom oder anderes Zeugnis, das von einer zuständigen Stelle ausgestellt wurde und den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studiengangs bestätigt. |
| Qualitätssicherung | Ein Prozess oder eine Reihe von Prozessen, der/die auf nationaler oder institutioneller Ebene übernommen wird/werden, um die Qualität von Bildungsprogrammen und anerkannten Qualifikationen sicherzustellen. |
| Studienordnung | Eine Reihe von Bestimmungen, die die Bedingungen für die Fortschritte der Lernenden innerhalb von Qualifikationen und auf dem Weg zu anderen Qualifikationen definieren. |
| Studienzyklus | Alle Qualifikationen innerhalb des Europäischen Hochschulraums sind in drei Studienzyklen angeordnet. Eines der Ziele der Bologna-Erklärung von 1999 lautete „Einführung eines Systems, das sich im Wesentlichen auf zwei Hauptzyklen stützt: einen Zyklus bis zum ersten Abschluss (undergraduate) und einen Zyklus nach dem ersten Abschluss (graduate). Im Jahr 2003 wurden unter dem Begriff Promotionsstudium auch Doktorandenstudien in die Bologna-Struktur aufgenommen.“ |
| Studierender | Der in ein formales Bildungsprogramm eingeschriebene Lernende. |
| Übertragung | Prozess, bei dem die in einem Kontext erworbenen Credits zum Zwecke der Qualifikationserlangung in einem anderen Kontext anerkannt werden. |
| Unterrichtsstunde | Stunden (in der Regel 45 bis 60 Minuten), die die Studierenden mit Aktivitäten unter Leitung von Lehrkräften verbringen. |
| Vergabe von Credits | Die Übertragung der Anzahl von Credits, die einer Komponente oder Qualifikation zugewiesen sind, an den Lernenden. Die Creditvergabe gilt als Anerkennung, dass die Lernergebnisse eines Lernenden beurteilt wurden und der Lernende die Anforderungen der entsprechenden Komponente oder Qualifikation erfüllt. |
| Zuweisung von Credits | Die Zuordnung einer bestimmten Anzahl von Credits für spezifische Qualifikationen/Programme oder andere Lerneinheiten. |

Anhang 1

ECTS aus der Perspektive der Studierenden

Eines der Ziele von ECTS ist es, sicherzustellen, dass die Leistungen, Erwartungen und Fähigkeiten der Lernenden innerhalb des Lernprozesses berücksichtigt werden. Die Einführung von ECTS soll die Lernenden schützen und eine gerechte Behandlung für sie gewährleisten.

Innerhalb einer Institution, die ECTS nutzt, können die Lernenden Folgendes erwarten:

- einen Studienführer, in dem der Lehrplan sowie die zu erwartenden Lernergebnisse und die einzelnen Komponenten, einschließlich der zugewiesenen ECTS-Credits, übersichtlich aufgeführt sind;
- Beurteilungsverfahren, die den zu erwartenden Lernergebnissen und dem anfallenden Arbeitsaufwand entsprechen;
- Informationen zu diesen Beurteilungsverfahren, die im Voraus bereitgestellt werden;
- Zuteilung der für jede Bildungskomponente vorgesehenen ECTS-Credits, nachdem das erforderliche Beurteilungsverfahren erfolgreich absolviert wurde;
- Einbeziehung in die regelmäßige Kontrolle und Überarbeitung des geschätzten Arbeitsaufwands und somit der Creditzuweisung;
- Mitwirkung von Studierendenvertretern am Prozess der ECTS-Einführung;

- Möglichkeiten für Beratung und Unterstützung;
- Möglichkeit, frühere Lernleistungen, wie nicht formales oder informelles Lernen oder Credits anderer Institutionen, für weitere Studien anrechnen zu lassen;
- das Recht, akademische Entscheidungen anzufechten, sollten keine Credits für erfolgreich absolvierte Komponenten vergeben werden.

Bei mobilen Studierenden:

- für Studienzeiten im Ausland oder in einer anderen Institution, die auf einem Studienvertrag basieren: volle akademische Anerkennung der Credits, die während dieser Studienzzeit erzielt wurden, durch die Heimathochschule gemäß Studienvertrag³¹ und ohne Wiederholung der Beurteilung;
- für unabhängig von einem Studienvertrag absolvierte Studienzeiten im Ausland oder in einer anderen Institution: gerechte Anerkennung der während dieser Studienperiode erzielten Credits und Berücksichtigung der Credits im Hinblick auf eine eventuelle Qualifikationserlangung;
- sorgfältige und gerechte Berücksichtigung der an der Gastinstitution erlangten Abschlüsse durch die Heimatinstitution.

Im Falle einer Anerkennung nicht formalen und informellen Lernens:

- Anrechnung derselben Anzahl von Credits, die formalen Lerneinheiten mit vergleichbaren Lernergebnissen zugewiesen werden.

³¹ http://ec.europa.eu/education/archive/million/charter_en.pdf

Anhang 2

Empfehlungen für Institutionen zur Anerkennung von Perioden des Auslandsstudiums im Rahmen bilateraler Abkommen

Auswahl von Partnerinstitutionen

Es wird empfohlen, Austauschverträge mit Institutionen zu schließen,

- die adäquate Beschreibungen ihrer Programme bieten, einschließlich Credits, Lernergebnissen, Lehr-/Lernansätzen und Beurteilungsverfahren;
- deren Standards Sie für Ihre Studierenden als angemessen erachten, sodass Sie deren Lehr- und Beurteilungsverfahren ohne zusätzliche Maßnahmen und Gutachten akzeptieren können.

Solche Verträge sollten jedoch nicht nur mit Institutionen geschlossen werden, die ähnliche Programme anbieten, sondern auch mit Einrichtungen, deren Programme Ihre eigenen Programme ergänzen; so können Sie Ihren Studierenden zusätzliche Möglichkeiten eröffnen.

Einbindung der Mobilität in Programme

Um Mobilität in Ihren Lehrplan zu integrieren:

- bestimmen Sie das Semester oder Studienjahr innerhalb des Studienprogramms, das für einen Auslandsaufenthalt besonders geeignet wäre (Mobilitätsfenster);
- setzen Sie für dieses Semester/Studienjahr Lerneinheiten an, deren Lernergebnisse im Ausland einfacher erreicht werden können (beispielsweise Sprachkurse, internationale oder vergleichende Kurse, zusätzliche/fakultative Kurse, Dissertationsvorbereitung oder Praktika);

- ermitteln Sie innerhalb der Partnerinstitutionen Fachbereiche oder Studiengänge, in denen ähnliche, ergänzende und kohärente Lernergebnisse erzielt werden können.

Zuweisung akademischer Verantwortungsbereiche

Bestimmen Sie in jeder Fakultät oder Fachbereich eine Lehrkraft, der Sie folgende Aufgaben übertragen:

- Genehmigung der studentischen Programme zum Auslandsstudium und deren eventuelle Überarbeitung (Unterzeichnung der Studienverträge),
- Gewährleistung der vollständigen Anerkennung derartiger Programme im Namen des zuständigen akademischen Gremiums (Unterzeichnung des Anerkennungsformulars).

Interaktion mit den mobilen Studierenden

Vor Abreise des Studierenden hat der zuständige Mitarbeiter folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung eines Studienvertrags mit dem Studierenden und Genehmigung des Vertrags, der ein Programm für das Auslandsstudium über ein Semester oder ein Jahr (30 oder 60 Credits) enthalten soll; dieses Programm umfasst ähnliche, ergänzende oder kohärente Lernergebnisse in Bezug auf das Programm der Heimatinstitution, jedoch nicht unbedingt dieselben Inhalte;

- Vorabgewährleistung, dass alle im Ausland im Rahmen des genehmigten Studienprogramms erworbenen Credits in vollem Umfang anerkannt, in das Programm an der Heimathochschule übertragen und zur Erfüllung der Qualifikationsbedingungen genutzt werden.

Nach der Rückkehr des Studierenden hat der zuständige Mitarbeiter folgende Aufgaben:

- Übertragung aller im Ausland über das genehmigte Studienprogramm erworbenen Credits (Datenabschrift) in das offizielle Lernprogramm des Studierenden an dessen Heimatinstitution unter Angabe der Studienaktivitäten mit ihren ursprünglichen Bezeichnungen, auf die sich diese beziehen; diese Credits werden anschließend in den Diplomzusatz (Diploma Supplement) einbezogen und über eine Anmerkung mit der Institution versehen, in der diese erlangt wurden;
- Nutzung der im Ausland erworbenen Credits zu Akkumulierungszwecken, um die zuvor im Studienvertrag vereinbarten spezifischen Lehrplanbedingungen zu erfüllen; eine Anerkennung von im Ausland erworbener Credits in Form zusätzlicher Credits entspricht nicht der Verpflichtung zur vollen akademischen Anerkennung und sollte nur dann vorgenommen werden, wenn der Studierende mit mehr als 30 oder 60 Credits zurückkehrt.

Anhang 3

ECTS-Einstufungstabelle

Einführung

Der erste Abschnitt dieses Anhangs beschreibt die Versuche, die unternommen wurden, um ein zuverlässiges System zur Auslegung und Konvertierung unterschiedlicher Noten zu gestalten. Im zweiten Abschnitt wird ein vereinfachtes System namens „ECTS-Einstufungstabelle“ vorgestellt. Dieses vereinfachte System stützt sich auf die frühere Version und fordert von den Universitäten ebenfalls, dass sie Daten zu ihrer Benotungspraxis und -kultur erheben. Dies entspricht der gängigen Praxis in vielen Institutionen Europas. Anhand der ECTS-Einstufungstabelle können Universitäten eine gerechte Übertragung und Anerkennung der Noten mobiler Studierender sicherstellen. Für Anmerkungen der Nutzer zur neuen Version sind wir dankbar.

Hintergrund

Bekanntlicherweise haben sich im Rahmen der europäischen Bildungssysteme unterschiedliche Benotungsansätze entwickelt, die tief in den jeweiligen pädagogischen und kulturellen Traditionen verwurzelt sind. Allerdings existieren nicht nur unterschiedliche Benotungsskalen, sondern diese werden auch innerhalb verschiedener Institutionen und Fachbereiche unterschiedlich angewandt. Diese Unterschiede müssen einerseits respektiert, aber innerhalb des Europäischen Hochschulraums zugleich auch transparent gestaltet werden, damit die in den einzelnen Ländern, Institutionen oder Fachbereichen verliehenen Noten eindeutig verstanden und bei Bedarf von Personen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen verglichen werden können. Mobile Studierende haben das Recht auf eine gerechte Einschätzung ihrer Noten, wenn Credits von einer Institution/einem Land in eine andere/ein anderes übertragen werden, da Zuschüsse oder andere Unterstützungsleistungen vom jeweiligen Leistungsniveau abhängig gemacht werden können. Die Transparenz von Leis-

tungsniveaus ist auch für Absolventen wichtig, die sich für eine Arbeitsstelle im eigenen oder einem fremden Land bewerben.

Um dieses Problem zu beheben, wurde in den vergangenen Jahren innerhalb der ECTS-Richtlinien vorgeschlagen, dass europäische Institutionen zusätzlich zu ihrer nationalen Skala auch eine europaweite Benotungsskala als Umwandlungsmedium in andere Benotungssysteme nutzen. Eine solche europaweite Skala stütze sich auf die statistische Verteilung der Bestehensstufen innerhalb der einzelnen Programme. Auf diese Weise konnte die tatsächliche Anwendung der nationalen Skala in diesem Kontext aufgezeigt und mit der statistischen Verteilung der Stufen an einer anderen Institution verglichen werden.

Als ersten Schritt erforderte die Einführung der ECTS-Skala die Erhebung statistischer Daten in den Institutionen, die an diesem Schema mitwirken und so ihre Benotung transparenter gestalten wollten. Innerhalb von Bildungssystemen, in denen die statistische Klassifizierung der Studierenden aller Kurseinheiten/-module als Standardverfahren galt, konnten statistische Daten für jeden Jahrgang bereitgestellt werden, in dem die jeweiligen Noten verliehen wurden. In den übrigen Fällen stütze sich die statistische Verteilung auf die Noten, die innerhalb der vorangegangenen zwei oder drei Jahre an eine spezifische Referenzgruppe – ein einzelnes Programm oder eine Gruppe homogener Programme – verliehen wurden, woraus sich schließlich ein konsistentes Benotungsmuster ableiten ließ. Die in zahlreichen europäischen Institutionen erhobenen Daten zeigten, wie nationale Benotungsskalen tatsächlich angewendet werden. So nutzen die Lehrkräfte an französischen Institutionen konsistenter die untere Hälfte ihrer Skala, während ihre italienischen Kollegen eher die obere Hälfte der Skala verwenden. In Bezug auf bestimmte Fachbereiche zeigen die Daten zahlreicher italienischer Institutionen, dass die Lehrkräfte im Bereich Maschinenbau zur Vergabe niedrigerer Noten tendieren als die Lehrkräfte im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Obwohl diese Muster bereits von Experten auf Augenscheinbasis erkannt wurden, ist es interessant zu sehen, dass sie sich auch statistisch belegen lassen. Die für eine bestimmte Referenzgruppe aufgestellte Tabelle zur Notenverteilung ermöglicht die Positionierung einer einzelnen, jüngst erzielten Note innerhalb ihres jeweiligen Kontexts. So lässt sich das Niveau der studentischen Leistung leichter verstehen und mit der Leistung anderer Studierender in ähnlicher Position, aber in anderen Kontexten vergleichen.

Als zweiter Schritt bei der Einführung der ECTS-Benotungsskala wurde die statistische Verteilungskurve jeder Referenzgruppe in fünf Segmente untergliedert (führende 10 %, nächstfolgende 25 %, nächstfolgende 30 %, nächstfolgende 25 %, niedrigste 10 %), auch A, B, C, D, E genannt. Diese Untergliederung erlaubte mitunter die direkte Umwandlung der Noten eines Studiengangs innerhalb eines bestimmten Landes/einer bestimmten Institution in ein ähnliches System eines anderen Landes/einer anderen Institution. Wenn beispielsweise nach den statistischen Daten in einem französischen Studiengang die Note 14 an die führenden 10 % der Studierenden verliehen wurde, dann konnte in der Datenabschrift eines Studierenden die ECTS-Note A neben der eigentlichen Note 14 hinzugefügt werden. So wurde verdeutlicht, dass die französische Note 14 eine der besten Noten in diesem Studiengang darstellte, vergleichbar mit der Note, die einer ähnlichen Prozentzahl im selben Fachbereich, jedoch in einem anderen Land/einer anderen Institution verliehen und neben der ebenfalls die Note A hinzugefügt wurde – zum Beispiel die Note 30 in einer italienischen Institution.

Anhand der Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit der 5-stufigen ECTS-Benotungsskala gesammelt wurden, lässt sich sagen, dass der oben beschriebene zweite Schritt zu anspruchsvoll und schwierig ist. Dies gilt insbesondere für nationale Benotungssysteme mit nur fünf oder weniger Bestehensstufen, die sich nur schwer an die vordefinierte Prozentsatzstruktur der ECTS-Skala anpassen lassen. Somit wurde die ECTS-Skala von europäischen Institutionen relativ wenig genutzt.

Vereinfachtes System: ECTS-Einstufungstabelle

Um das Verfahren zu vereinfachen und dennoch nicht das Ziel aus den Augen zu verlieren, die europäischen Benotungssysteme transparenter zu gestalten, schlagen wir die Nutzung einer „ECTS-Einstufungstabelle“ vor, die sich auf den ersten Schritt des 5-Punkte-Systems konzentriert. Dies bedeutet, dass Institutionen lediglich die statistische Verteilung ihrer Noten in Form einer Standardtabelle bereitstellen müssen. Folglich wird die auf einer vordefinierten Prozentsatzstruktur basierende ECTS-Benotungsskala durch eine einfache statistische Tabelle für jeden Studiengang oder jede Gruppe vergleichbarer Programme ersetzt.

Mit anderen Worten: Anstatt zu versuchen, bestehende Benotungsverfahren in eine standardisierte Verteilungsskala einzupassen, müssen Universitäten lediglich die tatsächliche Prozentzahl der Studierenden pro „lokaler“ Note ermitteln.

Beispiel:

| Nationale/institutionelle Note | Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe | Prozent der Gesamtsumme |
|--------------------------------|---|-------------------------|
| 10 | 50 | 5% |
| 9 | 100 | 10% |
| 8 | 350 | 35% |
| 7 | 300 | 30% |
| 6 | 200 | 20% |
| | 1,000 | 100% |

Diese ECTS-Einstufungstabelle kann aus Daten für eine bestimmte Referenzgruppe, die in der Hochschulverwaltung mühelos verfügbar sein sollten, für nationale Benotungsskalen jeder Größe erstellt werden. Durch Einbeziehung in die Abschriften der Studienleistungen und die Diplommuster der Studierenden vereinfacht diese Tabelle die Auslegung

der einzelnen Noten und macht zusätzliche Berechnungen überflüssig.

Die neue ECTS-Einstufungstabelle erlaubt einen direkteren Vergleich zweier oder mehrerer Benotungssysteme und -kulturen. Dies lässt sich an einem weiteren Beispiel verdeutlichen:

| Nationale/institutionelle Note Land/System A | Gesamt Benotungsprozentsatz | Nationale/institutionelle Note Land/System B | Benotungsprozentsatz* |
|--|-----------------------------|--|-----------------------|
| 30 lode | 5.6% | 1 | 20% |
| 30 | 15.7% | 2 | 35% |
| 29 | 0.5% | 3 | 25% |
| 28 | 12.3% | 4 | 20% |
| 27 | 11.8% | | |
| 26 | 9.0% | | |
| 25 | 8.2% | | |
| 24 | 11.3% | | |
| 23 | 2.7% | | |
| 22 | 6.0% | | |
| 21 | 2.3% | | |
| 20 | 5.7% | | |
| 19 | 1.9% | | |
| 18 | 6.9% | | |
| Total | 100% | | 100% |

* Basierend auf der Gesamtzahl der im Laufe der letzten zwei Jahre in dem Studiengang vergebenen Noten.

Anhand dieses Beispiels lässt sich erkennen, dass die laut Skala A verliehene Note 30 der Note 1 in Skala B entspricht. Entsprechend lässt sich auch eine Note 2 der Skala B in den Notenbereich 26–29 (Durchschnitt: 27) von Land oder System A umrechnen.

Kurz gesagt, die ECTS-Einstufungstabelle ermöglicht eine einfache, transparente Auslegung und Umrechnung der Noten von einem System oder Kontext in ein anderes bzw. einen anderen und wird somit dem akademischen Leistungsniveau aller Lernenden gerecht. Bei korrekter Anwendung kann so eine Brücke zwischen unterschiedlichen Kulturen des Europäischen Hochschulraums und darüber hinaus geschlagen werden.

Zur Anwendung der ECTS-Einstufungstabelle sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Bestimmen Sie die Referenzgruppe, für die die Benotungstabelle berechnet wird (in der Regel ein Studiengang, in einigen Fällen kann es sich dabei aber auch um eine weiter gefasste oder andere Gruppe Studierender handeln, beispielsweise eine Fakultät oder einen Wissenschaftsbereich, etwa die Geisteswissenschaften).
2. Sammeln Sie alle Noten, die innerhalb der bestimmten Referenzgruppe über einen Zeitraum von (mindestens) zwei akademischen Jahren vergeben wurden.
3. Berechnen Sie für die Referenzgruppe die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze.
4. Fügen Sie die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen Ihres Studiengangs in alle Abschriften von Studiendaten/Diplomzusätze ein.
5. Vergleichen Sie zu Übertragungszwecken die Prozentsätze von Studiengängen anderer Institutionen mit Ihren eigenen. Anhand eines solchen Vergleichs lassen sich einzelne Noten mühelos umrechnen.

Die ersten vier Schritte dieses Verfahrens beziehen sich auf alle Programme und umfassen rein verwaltungstechnische Aufgaben. Der für die Übertragung von Credits zuständige akademische Mitarbeiter kann in Schritt 5 einbezogen werden, bei dem allgemeine Richtlinien zur Notenumrechnung aufgestellt werden.

Anhang 4 Schlüsseldokumente

Dieser Leitfaden beinhaltet folgende Standardformulare: Bewerbungsformular für die Studierenden, Studienvertrag, Praktikumsvereinbarung, Datenabschrift (Transcript of Records) und den Entwurf eines Diplomzusatzes (Diploma Supplement). Beispiele für aktualisierte und ausgefüllte Formulare und Studienführer finden Sie online unter http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48_de.htm.

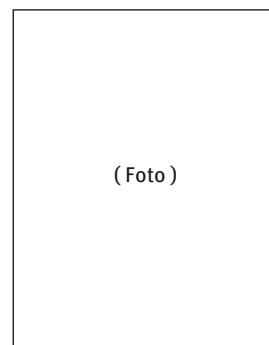
Dort stehen Ihnen auch weitere praktische Dokumente zur Verfügung, beispielsweise ein Planungsbogen für ein Bildungsmodul oder ein Formular zur Prüfung des Arbeitsaufwands einer Bildungskomponente.



Programm für lebenslanges Lernen



PROGRAMM FÜR LEBENSLANGES LERNEN/ERASMUS – ECTS BEWERBUNGSFORMULAR FÜR DIE STUDIERENDEN



AKADEMISCHES JAHR: 20...../20.....

STUDIENFACH:

Bitte füllen Sie dieses Bewerbungsformular mit SCHWARZER Tinte und in DRUCKBUCHSTABEN aus, damit es einfach kopiert und/oder gefaxt werden kann.

ENTSENDENDE HOCHSCHULE – Name und vollständige Anschrift:

Fachbereichskordinator – Name, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse:

Hochschulkoordinator – Name, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse:

PERSÖNLICHE DATEN DER/DES STUDIERENDEN (auszufüllen von der Bewerberin/dem Bewerber)

Nachname: Vorname(n):

Geburtsort:

Geschlecht: M / W Nationalität: Geburtsort:

E-Mail-Adresse:

Aktuelle Anschrift gültig bis: Ständige Anschrift (falls abweichend):

Tel. (inkl. Landesvorwahl): Tel.:

LISTE DER HOCHSCHULEN, DENEN DIESES BEWERBUNGSFORMULAR ZUGESANDT WIRD (in der Reihenfolge der Präferenz):

| Hochschule | Land | Studienzeit | | Aufenthaltsdauer (Monate) | Anzahl der zu erwartenden ECTS-Credits |
|------------|------|-------------|-----|---------------------------|--|
| | | Von | Bis | | |
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |

Name der/des Studierenden:

Entsendende Hochschule: Land:

Bitte nennen Sie kurz die Gründe, warum Sie im Ausland studieren möchten:

.....

SPRACHLICHE KOMPETENZ Hinweis: Bitte fügen Sie einen Beleg über Ihre Kenntnisse in der Unterrichtssprache der Gasthochschule bei.

| Muttersprache: | Unterrichtssprache der Heimathochschule (falls abweichend): | | | |
|---------------------------|---|--------------------------|---|--------------------------|
| Sonstige Sprachkenntnisse | Ich besitze ausreichende Kenntnisse, um den Vorlesungen zu folgen | | Ich benötige zusätzliche Vorbereitungen | |
| | JA | NEIN | JA | NEIN |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

BERUFSERFAHRUNG IN BEZUG AUF DAS AKTUELLE STUDIUM (falls zutreffend)

| Berufserfahrung/Position | Unternehmen/Organisation | Zeiträume | Land |
|--------------------------|--------------------------|-----------|-------|
| | | | |
| | | | |

FRÜHERES UND AKTUELLES STUDIUM

Angestrebter Abschluss des aktuellen Studiengangs:

Anzahl der absolvierten Hochschulstudienjahre vor dem Auslandsstudium:

Haben Sie bereits ein Auslandsstudium absolviert? Ja Nein

Falls ja, wann und an welcher Hochschule?

Die beigefügte Datenabschrift (Transcript of Records) enthält umfassende Angaben zu früheren und aktuellen Hochschulstudiengängen. Angaben, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht bekannt sind, werden nachgereicht.

Unterschrift der/des Studierenden: Datum:

GASTHOCHSCHULE

Hiermit bestätigen wir den Eingang der Bewerbung, des vorgeschlagenen Studienvertrags sowie der Datenabschrift (Transcript of Records) des Bewerbers.

Die/der oben genannte Studierende wird vorläufig an unserer Hochschule angenommen
 an unserer Hochschule nicht angenommen

Unterschrift des Fachbereichskoordinators Unterschrift des Hochschulkoordinators

.....

Datum: Datum:



Programm für lebenslanges Lernen



PROGRAMM FÜR LEBENSLANGES LERNEN/ERASMUS – ECTS

STUDIENVERTRAG

AKADEMISCHES JAHR: 20...../20..... STUDIENZEIT: vonbis

STUDIENFACH:

| |
|--|
| Name der/des Studierenden: |
| E-Mail-Adresse der/des Studierenden: |
| Entsendende Hochschule: Land: |

INZELHEITEN ZUM GEPLANTEN AUSLANDSSTUDIENGANG/STUDIENVERTRAG

| |
|-----------------------------------|
| Gasthochschule: Land: |
|-----------------------------------|

| Kursnummer (falls zutreffend) und Seite des Studienführers | Bezeichnung des Kurses (wie im Studienführer angegeben) | Semester (Winter/Sommer) | Anzahl der ECTS-Credits |
|--|---|--------------------------|-------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| |
|---|
| Unterschrift der/des Studierenden: Datum: |
|---|

| | |
|--|--|
| ENTSENDENDE HOCHSCHULE | |
| Hiermit bestätigen wir, dass der Studienvertrag genehmigt wurde. | |
| Unterschrift des Fachbereichskoordinators | Unterschrift des Hochschulkoordinators |
| | |
| Datum: | Datum: |

| | |
|--|---|
| GASTHOCHSCHULE | |
| Hiermit bestätigen wir, dass der Studienvertrag genehmigt wurde. | |
| Unterschrift des Fachbereichskoordinators: | Unterschrift des Hochschulkoordinators: |
| | |
| Datum: | Datum: |



GD Bildung und Kultur

Programm für lebenslanges Lernen



PROGRAMM FÜR LEBENSLANGES LERNEN/ERASMUS – ECTS

AUSBILDUNGSVERTRAG und QUALITÄTSVERPFLICHTUNG

I. PERSÖNLICHE ANGABEN DER/DES STUDIERENDEN

Name der/des Studierenden:

Studienfach: Akademisches Jahr:

Abschluss:

Entsendende Hochschule: Land:

II. NÄHERE ANGABEN ZUM VORGESCHLAGENEN PRAKTIKUMSSAUFENTHALT IM AUSLAND

Gasteinrichtung:

Praktikum geplant von: bis: (..... Monate)

Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erworben werden sollen:

Detailliertes Programm des Praktikumsaufenthalts:

Aufgaben des Auszubildenden:

Überwachungs- und Evaluierungsplan:

III. VERPFLICHTUNG DER DREI PARTEIEN

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigen die/der Studierende, die entsendende Hochschule und die Gasteinrichtung, dass sie sich an die im unten stehenden Dokument angeführten Grundsätze der Qualitätsverpflichtung für ERASMUS-Studierendenpraktika halten werden.

Die/der Studierende

Unterschrift der/des Studierenden: Datum:

Die entsendende Hochschule:

Wir bestätigen die Annahme dieses vorgeschlagenen Ausbildungsvertrags. Nach zufriedenstellendem Abschluss des Ausbildungsprogramms wird die Hochschule ECTS-Credits anrechnen und das Praktikum im Diplomzusatz (Diploma Supplement) vermerken.

Unterschrift des Koordinators: Datum:

Die Gasteinrichtung:

Wir bestätigen die Genehmigung dieses vorgeschlagenen Ausbildungsaufenthalts. Nach Abschluss des Ausbildungsaufenthalts wird die Einrichtung der/dem Studierenden ein Zertifikat ausstellen.

Unterschrift des Koordinators: Datum:

QUALITÄTSVERPFLICHTUNG

für ERASMUS-Studierendenpraktika

Diese Qualitätsverpflichtung orientiert sich an den Grundsätzen der Europäischen Qualitätscharta für Mobilität

DIE ENTSENDENDE HOCHSCHULE* VERPFLICHTET SICH:

die Lernergebnisse des Praktikums, also die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erworben werden sollen, zu definieren;

die Studierenden bei der Wahl der geeigneten Gasteinrichtung, der geeigneten Dauer und des geeigneten Inhalts des Praktikums zu unterstützen, damit diese Lernergebnisse erzielt werden;

die Studierenden auf der Basis klar definierter und transparenter Kriterien und Verfahren auszuwählen und mit den ausgewählten Studierenden einen Ausbildungsvertrag abzuschließen;

die Studierenden insbesondere durch Sprachkurse, die auf ihre beruflichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, auf das praktische, berufliche und kulturelle Leben im Gastland vorzubereiten;

den Studierenden logistische Unterstützung im Zusammenhang mit Reisevorbereitungen, Visa, Unterkunft, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen und Sozialversicherungen zu geben;

den Studierenden den erfolgreichen Abschluss der im Ausbildungsvertrag festgelegten Tätigkeiten voll anzuerkennen;

mit jedem/jeder Studierenden die durch die Teilnahme am ERASMUS-Programm erzielte persönliche und berufliche Entwicklung zu bewerten.

DIE ENTSENDENDE EINRICHTUNG* UND DIE GASTEINRICHTUNG VERPFLICHTEN SICH GEMEINSAM:

für alle Studierenden einen persönlichen Praktikumsvertrag (einschließlich des Programms während des Praktikums und der Modalitäten der Anerkennung) sowie ein geeignetes Betreuungssystem zu verhandeln und zu vereinbaren;

den Fortschritt im Praktikum zu überwachen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen

DIE GASTEINRICHTUNG VERPFLICHTET SICH:

den Studierenden Aufgaben und Zuständigkeiten (wie im Praktikumsvertrag festgelegt) entsprechend ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Praktikumsziele zuzuweisen und sicherzustellen, dass geeignete Einrichtungen und Unterstützung verfügbar sind;

einen Vertrag oder ein äquivalentes Dokument für das Praktikum entsprechend den Bestimmungen der einzelstaatlichen Gesetzgebung zu erstellen;

einen Mentor zu benennen, der die Studierenden berät, ihnen bei ihrer Integration im Gastland hilft und ihren Ausbildungsfortschritt überwacht;

die Studierenden, falls erforderlich, praktisch zu unterstützen, zu prüfen, ob sie angemessen versichert sind, und das Verständnis der Studierenden für die Kultur des Gastlands zu fördern.

DIE STUDIERENDEN VERPFLICHTEN SICH:

alle für ihr Praktikum ausgehandelten Modalitäten einzuhalten und ihr Bestes zum Erfolg des Praktikums beizutragen;

sich an die Regeln und Vorschriften der Gasteinrichtung, ihre üblichen Arbeitszeiten, ihren Verhaltenskodex und ihre Vertraulichkeitsregelungen zu halten;

der entsendenden Einrichtung etwaige Probleme oder Änderungen mitzuteilen, die das Praktikum betreffen;

am Ende des Praktikums einen Bericht in der vorgeschriebenen Form sowie erforderliche Belegdokumente vorzulegen.

* Wenn eine Hochschule in ein Konsortium integriert ist, kann sie sich ihre Verpflichtungen mit der koordinierenden Einrichtung des Konsortiums teilen.

ERASMUS STUDENTENCHARTA

Der Status einer/s „ERASMUS-Studierenden“ wird Studierenden verliehen, die den Zulassungskriterien von ERASMUS genügen und von ihrer Hochschule* für einen ERASMUS-Auslandsaufenthalt ausgewählt wurden, um entweder an einer zugelassenen Partnerhochschule zu studieren oder um in einem Unternehmen oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung ein Praktikum zu absolvieren. Voraussetzung für die Mobilität von Studierenden ist, dass beide Hochschulen von der Europäischen Kommission eine ERASMUS-Hochschulcharta verliehen bekommen haben. Voraussetzung für ein Unternehmenspraktikum ist, dass die Heimathochschule im Besitz einer erweiterten ERASMUS-Hochschulcharta ist, die auch die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Praktika regelt.

Als ERASMUS-Studierende/r dürfen Sie erwarten:

- dass zwischen Ihrer Heimat- und Ihrer Gasthochschule eine interinstitutionelle Vereinbarung besteht;
- dass die entsendende und die aufnehmende Einrichtung mit Ihnen vor Ihrer Abreise eine Lern- bzw. Ausbildungsvereinbarung unterzeichnen, in der Ihre geplanten Aktivitäten im Ausland im Einzelnen geregelt sind (einschließlich der zu erbringenden Studien- oder Praktikumsleistungen);
- dass Sie an die Gasthochschule während Ihres ERASMUS-Aufenthalts weder Vorlesungs-, Einschreibungs- oder Prüfungsgebühren noch Gebühren für die Labor- und Bibliotheksnutzung entrichten müssen;
- dass Ihre Heimathochschule die Aktivitäten, die Sie während des ERASMUS-Mobilitätszeitraums entsprechend der Lern- bzw. Ausbildungsvereinbarung erfolgreich abschließen, voll und ganz anerkennt;
- dass Sie am Ende Ihrer Aktivitäten im Ausland einen Leistungsnachweis (Transcript of Records) über die absolvierten Studien bzw. Arbeiten erhalten, der von der aufnehmenden Einrichtung (Hochschule oder Unternehmen) unterzeichnet ist und aus dem die von Ihnen erreichten Credits und Abschlüsse hervorgehen. Wenn das Praktikum nicht Bestandteil der normalen Studienordnung war, wird der Zeitraum zumindest im Diplomzusatz (Diploma Supplement) vermerkt;
- dass Ihre Gasthochschule Sie ebenso behandelt und betreut wie die regulär an dieser Hochschule eingeschriebenen Studierenden;
- dass Sie Zugriff auf die ERASMUS-Hochschulcharta und auf die Erklärung zur europäischen Bildungspolitik (European Policy Statement, EPS) Ihrer Heimat- und Ihrer Gasthochschule haben;
- dass Sie die Studienförderung Ihres Herkunftslands auch während Ihres Aufenthalts im Ausland erhalten.

Von Ihnen als ERASMUS-Studierende/r wird erwartet:

- dass Sie Ihren Verpflichtungen aus Ihrer ERASMUS-Stipendienvereinbarung mit Ihrer Heimathochschule oder Ihrer Nationalen Agentur nachkommen;
- dass Sie, sobald Abweichungen von der Lern- bzw. Ausbildungsvereinbarung auftreten, hierüber eine schriftliche Vereinbarung mit der Heimat- und der Gasteinrichtung treffen;
- dass Sie die gesamte vereinbarte Studien- oder Praktikumszeit in der Gasteinrichtung (Hochschule oder Unternehmen) verbringen, dass Sie sich den entsprechenden Prüfungen oder anderen Beurteilungen unterziehen und dass Sie sich an die Vorschriften und Regeln der Gasteinrichtung halten; dass Sie nach Ihrer Heimkehr einen Bericht über Ihre ERASMUS-Studien- oder Praktikumszeit verfassen und dass Sie Ihrer Heimathochschule, der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur auf Verlangen für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung stehen.

Bei Problemen:

- Benennen Sie das Problem klar und deutlich und prüfen Sie Ihre Rechte und Pflichten.
- Treten Sie mit dem für Sie zuständigen ERASMUS-Koordinator in Verbindung und nutzen Sie bei Bedarf die Beschwerdemöglichkeiten Ihrer Heimathochschule.

Wenn Sie dennoch keine zufriedenstellende Lösung erzielen konnten, so kontaktieren Sie Ihre Nationale Agentur.

* „Hochschulen“ sind alle Arten von Hochschuleinrichtungen, an denen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die von ihr selbst oder ihrem Personal bei der Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurden, sofern diese Schäden nicht durch schweres Verschulden oder vorsätzliches Handeln der anderen Vertragspartei oder deren Personal verursacht wurden.

Die Nationale Agentur (des Landes, in dem die Heimathochschule angesiedelt ist), die Europäische Kommission oder deren Personal können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung des Praktikums entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von der Nationalen Agentur oder von der Europäischen Kommission abgewiesen.

Artikel 2: Vertragsbeendigung

Wenn der Begünstigte die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt und ungeachtet der nach Maßgabe des geltenden Rechts vorgesehenen Folgen, hat die Einrichtung das Recht, den Vertrag ohne Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Empfänger nicht binnen eines Monats ab seiner Verständigung mittels eingeschriebenem Brief Maßnahmen ergreift.

Wenn der Begünstigte den Vertrag vorzeitig beendet oder wenn er den Vertrag nicht entsprechend den Regeln einhält, muss er den bereits bezahlten Betrag der Finanzhilfe rückerstatten.

Im Falle der Vertragsbeendigung durch den Begünstigten aufgrund „höherer Gewalt“, das heißt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Situationen oder Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Begünstigten liegen und nicht auf einem Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits beruhen, hat der Begünstigte das Recht, den Betrag der Finanzhilfe in Höhe der tatsächlichen Dauer des Praktikums zu erhalten. Alle übrigen Mittel sind zu erstatten.

Artikel 3: Datenschutz

Alle im Vertrag enthaltenen persönlichen Daten werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Erfüllung und der Nachbereitung des Vertrags durch die Nationale Agentur und die Kommission. Sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) übermittelt werden.

Der Begünstigte kann auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine persönlichen Daten erhalten und hat das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu fordern. Fragen betreffend die Verarbeitung seiner persönlichen Daten sind an die entsendende Einrichtung/das Konsortium und/oder die Nationale Agentur richten. Der Begünstigte kann in Bezug auf die Verwendung seiner Daten durch die entsendende Einrichtung/das Konsortium oder die Nationale Agentur beim Bundesbeauftragten für Datenschutz gegen die Verarbeitung seiner persönlichen Daten Beschwerde einbringen, in Bezug auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission kann er eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einbringen.

Artikel 4: Prüfungen und Kontrollen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur oder von einer von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur autorisierten außenstehenden Organisation zwecks Überprüfung des Praktikums und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vertragsbestimmungen angeforderten Detailinformationen zu liefern.



GD Bildung und Kultur
 Programm für lebenslanges Lernen



PROGRAMM FÜR LEBENSLANGES LERNEN/ERASMUS – ECTS

DATENABSCHRIFT

AKADEMISCHES JAHR: 20...../20.....

STUDIENFACH:

| | |
|---|--|
| NAME DER ENTSSENDENDEN HOCHSCHULE:..... Fakultät/Fachbereich: ECTS-Fachbereichskoordinator:..... Tel.: Fax: E-Mail: | |
| NAME DER/DES STUDIERENDEN: Vorname: Geburtsdatum und -ort: Geschlecht : M <input type="checkbox"/> / W <input type="checkbox"/> Immatrikulationsdatum: Immatrikulationsnummer: E-Mail-Adresse: | |
| NAME DER GASTHOCHSCHULE: Fakultät/Fachbereich: ECTS-Fachbereichskoordinator: Tel.: Fax: E-Mail: | |

| Nummer der Lehrveranstaltung(1)* | Bezeichnung de Lehrveranstaltung | Dauer de Lehrveranstaltung (2)* | Lokale Note (3)* | ECTS-Credits (4)* |
|--|----------------------------------|---------------------------------|------------------|-------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Fortsetzung auf einem getrennten Blatt | | | | Gesamt: |

* (1) (2) (3) (4) siehe Erklärung auf der Rückseite

Datum:

Unterschrift des Studentensekretariats/
 Dekans/Verwaltungsangestellten: Stempel der Hochschule:

Anmerkung: Dieses Dokument besitzt keine Gültigkeit ohne die Unterschrift des Studentensekretariats/Dekans/Verwaltungsangestellten und den offiziellen Stempel der Hochschule.

(1) Lehrveranstaltungsnummer: Siehe ECTS-Studienführer

(2) Dauer der Lehrveranstaltung :

Y = 1 akademisches Jahr

1S = 1 Semester

2S = 2 Semester

1T = 1 Trimester/Quartal

2T = 2 Trimester/Quartale

(3) Benotung:

a) Beschreibung des institutionellen Benotungssystems:

b) Benotungsbeschreibung innerhalb des Fachbereichs/Programms (bitte spezifizieren) (für diesen Abschnitt siehe Anhang 3 des ECTS-Leitfadens)

(4) ECTS-Credits :

1 akademisches Jahr = 60 Credits

1 Semester = 30 Credits

1 Trimester/Quartal = 20 Credits

DER DIPLOMZUSATZ (DIPLOMA SUPPLEMENT)

Diese Diploma Supplement Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und Unesco/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Nachname(n):

1.2 Vorname(n):

1.3 Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr):

1.4 Identifikations- oder Matrikelnummer der/des Studierenden (falls vorhanden):

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (falls zutreffend) verliehener Titel (in der Originalsprache):

2.2 Hauptstudienfach/-fächer für die Qualifikation:

2.3 Name und Status der qualifizierenden Institution (in der Originalsprache):

2.4 Name und Status der den Studiengang anbietenden Institution (falls abweichend von 2.3) (in der Originalsprache):

2.5 Unterrichts-/Prüfungssprache(n):

3. ANGABEN ZUM QUALIFIKATIONSNIVEAU

1.1 Qualifikationsniveau:

1.2 Dauer des Studiengangs (Regelstudienzeit):

1.3 Zulassungsvoraussetzung(en):

4. ANGABEN ZU DEN INHALTEN UND ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

4.2 Programmanforderungen:

4.3 Einzelheiten zum Studiengang: (z. B. belegte Module oder Kurse) und die jeweils erzielten Abschlüsse/Noten/Credits:

(sofern diese Informationen in Form einer offiziellen Abschrift vorliegen, sollte diese hierfür genutzt werden)

4.4 Notenskala und, falls verfügbar, Orientierungshilfe zur Notenverteilung:

4.5 Gesamtbewertung der Qualifikation (in der Originalsprache):

5. ANGABEN ZUR BEDEUTUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

5.2 Beruflicher Status (falls zutreffend):

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

6.2 Weitere Informationsquellen:

7. BEGLAUBIGUNG DES ZUSATZES

7.1 Datum:

7.2 Unterschrift:

7.3 Funktion:

7.4 Offizieller Stempel oder Siegel:

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

(Hinweis: Institutionen, die eine Ausstellung von Diplomzusätzen beabsichtigen, sollten die Erläuterungen zum ordnungsgemäßen Ausfüllen dieser Formulare beachten.)

Anhang 5

Übersicht über die nationalen Verordnungen zum Arbeitsaufwand pro akademischem Jahr

| Länder | Stunden-spanne/akade-misches Jahr | Stunden-spanne/Credit | Status der Verordnung |
|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|--|
| Österreich | 1,500 h | 25 h | Gesetz |
| Belgien (Fl) | 1,500/1,800 h | 25/30 h | Erlass (Gesetz auf flämischer Ebene) |
| Belgien (Fr) | 1440 h | 24 h | Erlass (Gesetz der Französischen Gemeinschaft) |
| Tschechische Republik | 1,500/1,800 h | 25/30 h | Bewährtes Verfahren, Empfehlung der ECTS-Grundsätze. |
| Zypern | 1,500/1,800 h | 25/30 h | Neues Hochschulgesetz (Prüfung 2008) |
| Dänemark | 1,650 h | 27/28 h | Schreiben des Ministeriums |
| Estland | 1,560 h | 26 h | Hochschulgesetz |
| Finnland | 1,600 h | 27 h | Gesetz des Staatsrates |
| Frankreich | 1,650 h | 25/30 h | Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz |
| Deutschland | 1,800 h | 30 h | KMK (Kultusministerkonferenz); Bestandteil der Akkreditierung |
| Griechenland | 1,500/1,800 h | 25/30 h | Ministerbeschluss |
| Ungarn | 1,620/1,800 h | 30 h | Gesetz zur Hochschulbildung und zugehöriger Regierungserlass |
| Island | 1,500/2,000 h | 25/33 h | Kein Erlass, aber Übereinkunft unter den Universitäten |
| Irland | | 20/30 h | Empfehlung zu den von der Nationalen Qualifikationsbehörde Irlands aufgestellten Grundsätzen und Verfahrensrichtlinien |
| Italien | 1,500 h | 25 h | Ministerialerlass |
| Lettland | 1,600 h | | Gesetz |
| Litauen | 1,600 h | | Gesetz und Erlass |

| | | | |
|----------------|--|------------------------------------|---|
| Malta | 1,500 h | 25 h | Bildungsgesetz 2004 und die darauf folgende Gesetzgebung |
| Niederlande | 1,680 h | 28 h | Gesetz |
| Portugal | 1,500/1,680 h | 25/28 h | Erlass 42/2005 vom 22. Februar |
| Norwegen | Keine Spanne pro akademischem Jahr vorgegeben/ Entscheidung der Universitäten | Keine Spanne pro Credit vorgegeben | Gesetz |
| Polen | 1,500/1,800 h | 25/30 h | Erlass |
| Rumänien | 1,520/1,640 h | 25/27 h | Beschluss des Bildungsministeriums (von 1999) |
| Slowakei | Keine Spanne pro akademischem Jahr vorgegeben | 25/30 h | Bewährtes Verfahren, Empfehlung der ECTS-Grundsätze |
| Slowenien | 1,500/1,800 h | 25/30 h | Gesetz (2004) |
| Spanien | 1,500/1,800 h | 25/30 h | Königlicher Erlass (Gesetz) |
| Schweden | 1,600 h | 26/27 h | Hochschulverfügung (staatliche Regulierung) gibt Vollzeitstudium über 40 Wochen vor |
| Schweiz | 1,500/1,800 h | 25/30 h | Regulierung der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) zur Bologna-Implementierung |
| Türkei | 1,500/1,800 h | | Gesetz |
| Großbritannien | 1,200-1,800 h | 20 h | Nationale Qualifikations- (und Credit-) Rahmen |

Europäische Kommission

ECTS-Leitfaden

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2009 – 60 pp. – 18,2 x 25,7 cm

ISBN: 978-92-79-09728-7

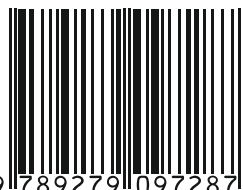
DOI: 10.2766/88064

NC3008640DEC



GD Bildung und Kultur

ISBN 978-92-79-09728-7



9 789279 097287